

Leitartikel

Rechtsgrundlagen der «smart sanctions» der EU im Gefolge der Krim-Krise — 100

Weitere Themen

Allgemeine, institutionelle und finanzielle Fragen 115 Freier Personen-
verkehr 116 Arbeits- und Sozialrecht 118 Niederlassungsrecht und
Dienstleistungen 119 Gesellschaftsrecht 121 Internationales Privat- und
Zivilverfahrensrecht 122 Verkehrsrecht 123 Binnenmarkt und Industrie-
politik 125 Wirtschafts- und Währungspolitik 126 Verbraucherrecht 126

5 / 2014

Herausgeber

Europa Institut an der Universität Zürich
und Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts-
und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg



Zeitschrift für Europarecht

Schulthess §

Zeitschrift für Europarecht, EuZ

Herausgeber

Europa Institut an der Universität Zürich
Hirschengraben 56, CH-8001 Zürich
Telefon: +41 (0)44 634 48 91, Fax: +41 (0)44 634 43 59
E-Mail: eiz@eiz.uzh.ch,
Internet: www.eiz.uzh.ch

Institut für deutsches und europäisches Gesellschafts-
und Wirtschaftsrecht der Universität Heidelberg
Friedrich-Ebert-Platz 2, D-69117 Heidelberg,
Telefon: +49 (0)6221 54-7583, Fax: +49 (0)6221 54-7655
E-Mail: p.mueller-graff@urz.uni-heidelberg.de,
Internet: www.igw.uni-heidelberg.de

Wissenschaftlicher Beirat

Prof. Dr. Heinz-Dieter Assmann, Universität Tübingen
(Bank- und Kapitalmarktrecht); Prof. Dr. Peter Behrens,
Universität Hamburg (Gesellschaftsrecht); Prof. Dr.
Martin Böse, Universität Bonn (Strafrecht und PJZ); Prof.
Dr. Kay Hailbronner, Universität Konstanz (Freier Per-
sonenverkehr); Prof. Dr. Waltraud Hakenberg, Luxem-
burg (EuGH); Prof. Dr. Helmut Heiss, Universität Zürich
(Versicherungsrecht); Prof. Dr. Reto M. Hilty, Universität
Zürich (Immaterialgüterrecht); Prof. Dr. Pascal Hinny,
Universität Freiburg i.Ü. (Steuerrecht); Prof. Dr. Bernd
Holznagel, Universität Münster (Telekommunikation,
Medien); Prof. Dr. Dr. Waldemar Hummer, Universi-
tät Innsbruck (Auswärtige Beziehungen); Prof. Dr.
Andreas Kellerhals, Universität Zürich (Gemeinsame
Handelspolitik); Prof. Dr. Stefan Leible, Universität Bay-
reuth (Verbraucherrecht); Prof. Dr. Dr. h.c.
Manfred Löwisch, Universität Freiburg i.Br. (Arbeits-
und Sozialrecht); Prof. Dr. Dr. h.c. Peter-Christian
Müller-Graff, Universität Heidelberg (Freier Warenver-
kehr, Binnenmarkt, Industriepolitik); Prof. Dr. Heribert
Rausch, Universität Zürich (Umweltrecht); Prof. Dr.
Jürgen Schwarze, Universität Freiburg i.Br. (allgemeine,
institutionelle und finanzielle Fragen); Prof. Dr. Kurt
Siehr, Max-Planck-Institut für ausländisches und inter-
nationales Privatrecht, Hamburg (Europäisches Zivilpro-
zessrecht); Prof. Dr. Rolf H. Weber, Universität Zürich
(Niederlassungsrecht und freier Dienstleistungsverkehr);
Prof. Dr. Roger Zäch, Universität Zürich (Wettbewerbs-
recht)

Redaktion

Leitung: Dr. Dirk Trüten, LL.M. (DT)

Dr. Tobias Baumgartner, LL.M. (TB)

Ref. iur. Nadja Medler, LL.M. (NM)

Tassio Suter, BLaw (TS)

Dr. Wesselina Uebe (WU)

Stefan Wandel, M.A. (HSG) in Law (SW)

Abonnementpreise

Jahresabonnement Schweiz: CHF 108.00/315.00*;

für Studierende schweizerischer Hochschulen

CHF 76.00/169.00*

Jahresabonnement EU-Länder: € 77.00/196.00*

(zzgl. Versandkosten).

*Diese Preise verstehen sich als Beiheft zusammen
mit der SJZ Schweizerische Juristen-Zeitung.

Einzelheft CHF 18.00/€13.00

ISSN 1423-6931

Bestellungen nehmen die Verlage sowie alle
Buchhandlungen entgegen.

Anzeigenverkauf und -beratung

Publicitas Publimag AG

Mürtschenstrasse 39, Postfach, 8010 Zürich

Telefon: +41 (0)44 250 31 31, Telefax: +41 (0)44 250 31 32

service.zh@publimag.ch, www.publimag.ch

Verlag

Schulthess Juristische Medien AG

Zwingliplatz 2, 8022 Zürich

Telefon: +41 (0)44 200 29 19, Telefax: +41 (0)44 200 29 08

E-Mail: zs.verlag@schulthess.com

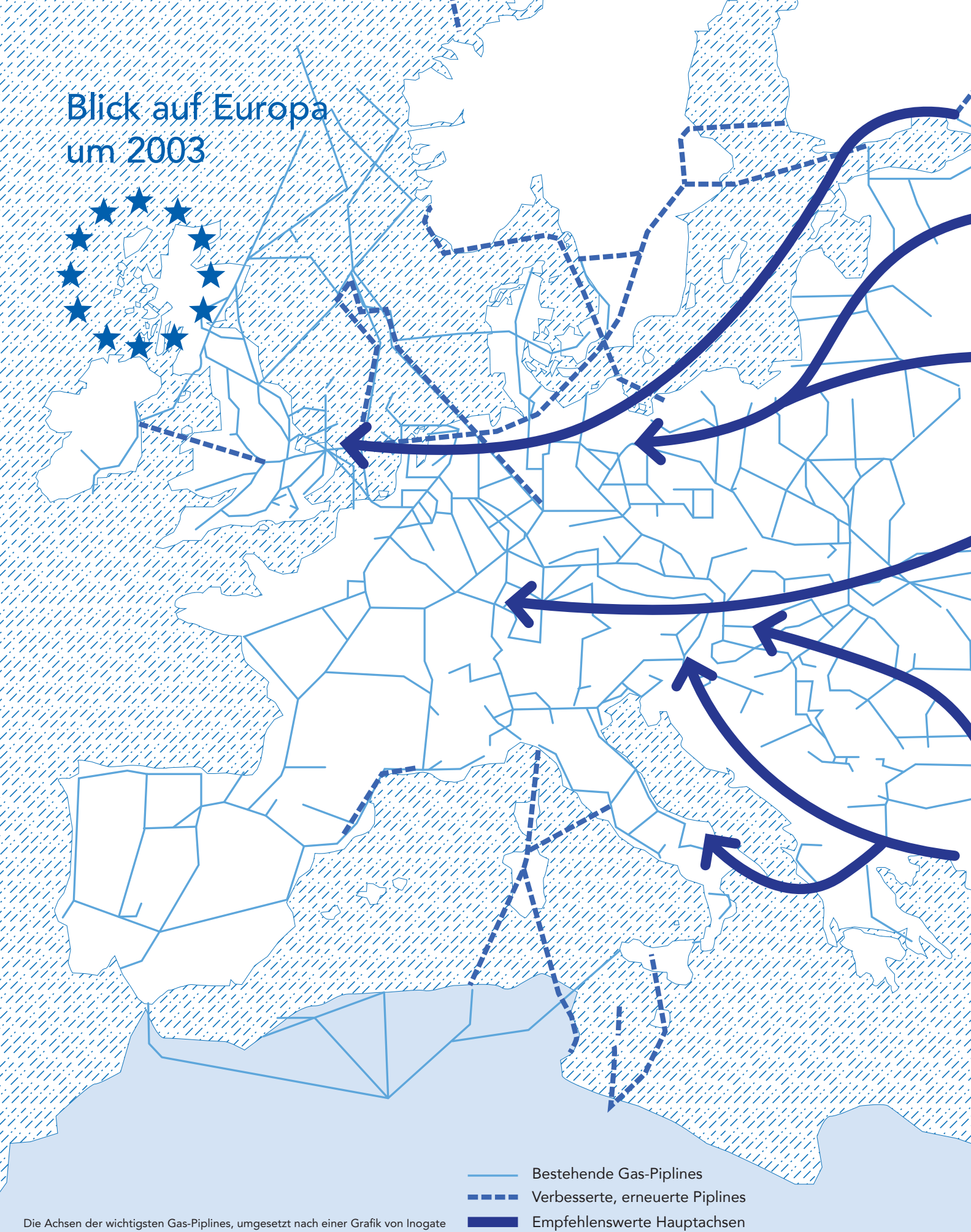
Internet: <http://www.schulthess.com>

Erscheint 2-monatlich

Alle Urheber- und Verlagsrechte sind vorbehalten. –

Ein allfälliger Nachdruck ist nur mit Zustimmung
des Autors und der Redaktion und nur mit ungekürzter
Quellenangaben gestattet.

Blick auf Europa um 2003



- Bestehende Gas-Pipelines
- - - Verbesserte, erneuerte Pipelines
- Empfehlenswerte Hauptachsen

Die Achsen der wichtigsten Gas-Pipelines, umgesetzt nach einer Grafik von Inogate

Das Wichtigste in Kürze — 99

Dirk Trüten

Rechtsgrundlagen der «smart sanctions» der EU im Gefolge der Krim-Krise — 100

Waldemar Hummer

Weitere Themen:

Allgemeine, institutionelle und finanzielle Fragen — 115

Europäisches Jahr

für Entwicklung **115**

Assoziierungsabkommen

EU–Ukraine **115**

Programm zur Gewährleistung
der Effizienz und Leistungsfähigkeit
der Rechtssetzung **115**

Freier Personenverkehr — 116

Einrichtung eines

Asyl-, Migrations-, und

Integrationsfonds **116**

Anwendung der Bestimmungen

über die «EU-Blue Card» **116**

Fünfter Jahresbericht über

Einwanderung und Asyl **117**

Konzerninterne Versendung
von Drittstaatsangehörigen **117**

Arbeits- und Sozialrecht — 118

Durchsetzung der

Entsenderichtlinie **118**

Strategischer Rahmen für die

Gesundheit am Arbeitsplatz **118**

Niederlassungsrecht und Dienstleistungen — 119

«Omnibus II»-Richtlinie **119**

Neufassung des Marktmiss-
brauchsregimes **119**

Einheitliches Regelwerk für

EU-Finanzmärkte **120**

Revision der Einlagensicherungs-
richtlinie **120**

Strafrechtliche Sanktionen
bei Marktmissbrauch **121**

Gesellschaftsrecht — 121

Rotation bei Abschlussprüfungs-
dienstleistungen **121**

Harmonisierung der Abschlussprüfungs-
vorschriften **122**

Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht — 122

Europäischer Beschluss zur
vorläufigen Kontenpfändung **122**

Verkehrsrecht — 123

Anwendung der Richtlinie über
Flughafenentgelte **123**

Einführung des interoperablen

EU-weiten eCall-Dienstes **123**

Verordnung über lärmbedingte
Betriebsbeschränkungen
auf Flughäfen **124**

Binnenmarkt und Industriepolitik — 125

Kostenreduzierung beim Ausbau
von Hochgeschwindigkeitsnetzen **125**

Investitionen und Reformen im Bereich
Forschung und Innovation **125**

Ausbau des Binnenmarktes für
Verteidigungsgüter **125**

Wirtschafts- und Währungspolitik — 126

Konvergenzbericht 2014 **126**

Verbraucherrecht — 126

Umsetzung der Richtlinie über
Verbraucherkreditverträge **126**

Das Wichtigste in Kürze

Sehr geehrte Leserinnen und Leser

20 Jahre nach dem Bürgerkrieg in Jugoslawien sind neuerlich in einem europäischen Staat bürgerkriegsähnliche Verhältnisse ausgebrochen, an denen noch dazu ein weiterer europäischer Staat als Rädelsführer mehr oder weniger direkt beteiligt ist. Gleichzeitig ist es im Zuge der Annexion der Krim zu einem Wiederaufleben des «Kalten Krieges» zwischen der Russischen Föderation und dem Westen gekommen. Als Reaktion hierauf hat die EU Sanktionen gegen Russland bzw. gegen russische Staatsbürger ausgesprochen und die Verhängung weiterer Massnahmen vorbehalten. In seinem einleitenden Beitrag analysiert Prof. DDr. Waldemar Hummer, Universität Innsbruck, das von der Wissenschaft bislang nur in Ansätzen aufgearbeitete komplexe Sanktionenregime der Union und liefert gleichzeitig eine Fülle von Informationen zu den «smart sanctions» im Gefolge der Krim-Krise (vgl. S. 100).

In diesem Zusammenhang ist auch auf das Assoziierungsabkommen EU–Ukraine hinzuweisen, das im Frühjahr 2014 unterzeichnet werden konnte. Die ursprünglich für November 2013 vorgesehene Unterzeichnung des Abkommens wurde vom damaligen Präsidenten der Ukraine, Viktor Janukowitsch, ausgesetzt, was landesweite Proteste auslöste und schliesslich zu seinem Sturz führte. Die Verhandlungen wurden von der Übergangsregierung Jatsenjuk fortgesetzt, so dass die Bestimmungen des politischen Teiles des Assoziierungsabkommens am 21. März 2014 unterzeichnet werden konnten. Die Unterzeichnung der restlichen Teile des Abkommens, insbesondere der Bestimmungen des vertieften und umfassenden Freihandelsabkommens, wurde beim Gipfel des Europäischen Rates am 26./27. Juni in Brüssel nachgeholt. Zeitgleich konnten am Ratsgipfel weitere Abkommen mit Georgien und Moldawien abgeschlossen werden (vgl. S. 115).

Für die Gesundung der Finanzmärkte ist das Legislativpaket vom 12. Juni 2014 von Bedeutung, welches neben Vorschriften über die Befugnisse der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA zusätzlich die geänderte Richtlinie über Märkte in Finanzinstrumenten (MiFID II) sowie die Verordnung über Märkte für Finanzinstrumente (MiFIR) umfasst. Ausserdem beinhaltet das Paket revidierte Bestimmungen über die Einlagensicherungssysteme und strafrechtliche Sanktionen bei Marktmissbrauch (vgl. S. 120).

Mit dem Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung soll verhindert werden, dass sich zahlungsunwillige Schuldner in der EU der Betreuung der von ihnen geschuldeten Geldbeträge durch einen Transfer ihrer Guthaben auf Konten in anderen Mitgliedstaaten entziehen. Das neue Unionsverfahren soll in solchen Fällen die vorläufige Pfändung von Geldern auf Bankkonten effizient und zügig ermöglichen und verhindern, dass die spätere Vollstreckung einer Forderung gegenüber dem Schuldner unmöglich oder erheblich erschwert wird (vgl. S. 122).

Dirk Trüten

Rechtsgrundlagen der «smart sanctions» der EU im Gefolge der Krim-Krise

Waldemar Hummer

I. Einführung

Wer hätte nach den traumatischen Erfahrungen im Rahmen der *dismembratio* der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien (SFRJ) gedacht, dass es in absehbarer Zeit in Europa wieder zu einem Bürgerkriegsszenario kommen könnte. Über 20 Jahre nach dem Bürgerkrieg in Jugoslawien sind nun neuerlich in einem europäischen Staat bürgerkriegsähnliche Verhältnisse ausgebrochen, an denen noch dazu ein weiterer europäischer Staat als Rädelsführer mehr oder weniger direkt beteiligt ist. Sowohl die Ukraine, als auch Russland sind europäische Staaten, was deren Mitgliedschaft im Europarat anschaulich belegt,¹ die Ukraine genießt darüber hinaus auch noch den privilegierten Status einer Mitgliedschaft in der Europäischen Nachbarschaftspolitik der EU (ENP) und bekam dementsprechend seitens der EU auch gem. Art. 8 Abs. 2 EUV ein Assoziationsabkommen angeboten,² dessen Ablehnung durch den ukrainischen Präsidenten *Viktor Janukowitsch* am 21. November 2013 ja zu den Protesten am Majdan-Platz in Kiew und in der Folge auch zu dessen Sturz führte.

Wer hätte aber auch gedacht, dass es in Europa wieder einmal zum Wiederaufleben des «*Kalten Krieges*» zwischen der Russischen Föderation und dem Westen kommen könnte, nachdem die damalige UdSSR und die anderen 33 OSZE-Staaten in der «*Charta von Paris für ein neues Europa*» vom 21. November 1990³ feierlich erklärt hatten, dass «das Zeitalter der Konfrontation und der Teilung Europas zu Ende gegangen ist» und dabei ihr feierliches Versprechen erneuerten, sich «jeder gegen die territoriale Integrität oder politische Unabhängigkeit eines Staates gerichteten Androhung oder Anwendung

Im Gefolge der Krim-Krise hatte die EU erstmals Gelegenheit, ihr gesamtes Arsenal an «restriktiven Massnahmen» iSv Art. 215 AEUV einzusetzen. Sie ging dabei zunächst mit *Individualsanktionen* gegen russische Rädelsführer und ukrainische Separatisten vor und entschloss sich erst nach dem Abschuss eines Zivilflugzeugs mit nahezu 300 Toten zur Verhängung kollektiver *Wirtschafts-sanktionen* gegen die Russische Föderation.

¹ Gem. Art. 4 der Satzung des Europarates (1949) können nur europäische Staaten vom Ministerkomitee des Europarates eingeladen werden, Mitglied des Europarates zu werden; vgl. dazu *Hummer, W.* Mit wieviel neuen Mitgliedern hat die EU noch zu rechnen?, in: *Hummer, W.* Die Europäische Union – das unbekannteste Wesen, Bd. 2 (2014), S. 107 ff.

² Vgl. dazu nachstehend auf S. 111 f.

³ Präambel und Kap. «Freundschaftliche Beziehungen zwischen den Teilnehmerstaaten» (Abs. 3); Text in Presse- und Informationsamt der Bundesregierung, Bulletin Nr. 137, 24. November 1990, S. 1409 ff.

von Gewalt oder jeder sonstigen mit den Grundsätzen und Zielen der Charta der Vereinten Nationen und der Schlussakte von Helsinki unvereinbaren Handlung zu enthalten».

Was auf die militärische Intervention in der Krim und deren nachfolgende Annexion durch die Russische Föderation völkerrechtlich und staatrechtlich – und zwar sowohl in der Ukraine als auch in Russland – folgte, soll nicht Gegenstand des vorliegenden Beitrages sein, der sich ganz bewusst auf die Frage der Sanktionierung dieses völkerrechtswidrigen Vorgehens der Russischen Föderation durch die EU beschränkt. Das Sanktionenregime der EU sowohl gegen Drittstaaten, als auch gegen natürliche und juristische Personen, ist ausserordentlich komplex, und zwar aus einer Reihe von Gründen. Zum einen werden im gegenständlichen Fall die Sanktionen ja nicht – wie im Völkerrecht ansonsten üblich – durch einen Staat angedroht und vollstreckt, sondern sie erfolgen durch eine Internationale Organisation, der ihre Mitgliedstaaten allerdings die entsprechende Embargokompetenz, und zwar gem. Art. 3 Abs. 1 lit. e) AEUV («gemeinsame Handelspolitik») in ausschliesslicher Form, übertragen haben. Zum anderen sind im Falle von Sanktionsbeschlüssen der EU – seien sie nun entweder autonom gefasst oder in Durchführung einer einschlägigen Embargo-Resolution des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen ergangen – sowohl die Willensbildung und die Beschlussfassung, als auch der Grundrechtsschutz sowie die justizförmige Kontrolle,⁴ aussergewöhnlich komplex ausgestaltet.⁵

Auch auf diese, zum Teil sehr grundlegenden Fragestellungen, kann an dieser Stelle nicht näher eingegangen werden, sondern es soll lediglich der Versuch unternommen werden, die von der EU gegen Staatsangehörige sowohl der Russischen Föderation als auch der Ukraine konkret ergriffenen Individualsanktionen geschlossen darzustellen. Dazu ist zunächst eine genaue Auflistung des einschlägigen Sekundärrechts sowie eine nähere Darstellung nötig, wie diese unterschiedlichen Rechtsgrundlagen miteinander verbunden sind, vor allem dann, wenn es sich um Durchführungsverordnungen handelt, die im gegenständlichen Zusammenhang grundsätzlich vom Rat und nicht von der Kommission erlassen wurden. Diese Übersicht soll nachstehend in aller Kürze gegeben werden. Zuvor muss aber ein kurzer Blick auf das Institut der gezielten *Individual-*

sanktionen («*smart/targeted sanctions*») geworfen werden, für die sich die EU zunächst entschieden, zugleich aber offengelassen hat, im Falle einer weiteren Eskalierung der Situation, danach kollektive wirtschaftliche Sanktionen (Embargos) gegen einen Staat, nämlich Russland, einzusetzen.

Was den Aufbau des Beitrages betrifft, so wurde ganz bewusst nicht eine resümierende Darstellung der einzelnen Sanktionsmassnahmen sondern vielmehr deren strikte chronologische bzw. systematische Abfolge als Gliederungselement gewählt. Durch diese Vorgangsweise wird nämlich nicht nur das grundsätzlich vorgegebene *zweistufige Verfahren* für die Verhängung von Sanktionsmassnahmen – bestehend aus einem vorgängigen *GASP-Beschluss* und einer nachfolgenden *Rats-Verordnung* – transparent, sondern auch deren weitere Konkretisierung durch eigene *Durchführungsverordnungen* ersichtlich gemacht. In Summe ergibt sich dabei ein überaus komplexes Bild, wie Sanktionsmassnahmen gem. Art. 215 AEUV zustande kommen, vor allem dann, wenn die ursprünglichen Sanktionstatbestände nachträglich erweitert werden und dementsprechend nicht nur wieder eines neuen GASP-Beschlusses, sondern auch einer neuen Umsetzungs-Verordnung des Rates bedürfen.

II. Invasion der Ukraine durch russische Truppen und Annexion der Krim

Die völkerrechtlich ausserordentlich vielschichtige Situation der Intervention der Russischen Föderation auf der Krim wird seitens Russlands und der EU völlig konträr gesehen und eingeschätzt. Russland setzte diesbezüglich erneut das Szenario ein, dessen es sich bereits im August 2008 im Falle der Sezessionsbestrebungen der georgischen Teilrepubliken Abchasien und Südossetien bedient und eine «erbetene Intervention» seitens angeblich gefährdeter russischer Bevölkerungsteile in Georgien konstruiert hatte. Dementsprechend sendete Russland Spezialeinheiten ohne Hoheitszeichen vor Ort, um die angeblich instabile Lage zu beruhigen. Am Ende des in der Folge ausgebrochenen kurzen Krieges musste Georgien unter Präsident *Michail Saakaschwili* die Kontrolle über beide Provinzen abgeben, Russland erkannte die beiden Staaten als unabhängig an⁶ und positionierte sich als Schutzmacht.

⁴ So sieht Art. 275 Abs. 2 AEUV als einzige Zuständigkeit des EuGH innerhalb der gesamten GASP die Zulässigkeit der Erhebung einer Nichtigkeitsklage iSv Art. 263 Abs. 4 EUV gegen restriktive Massnahmen («Sanktionen») gegenüber natürlichen und juristischen Personen iSv Art. 215 Abs. 2 AEUV vor.

⁵ Vgl. *Hummer, W.* Wie reagierte die EU eigentlich konkret auf die russische Intervention auf der Krim? Rechtsgrundlagen des Sanktionenregimes der EU gegen Angehörige der Russischen Föderation bzw der Ukraine, EU-Ifothek vom 22. April 2014.

⁶ Insgesamt erhielten nach ihren Unabhängigkeitserklärungen Abchasien lediglich 6 und Südossetien sogar nur 4 Anerkennungen seitens der Staatengemeinschaft; *Janik, R.* Ein zerrissenes Land: Zur Rechtmässigkeit etwaiger Abspaltungen in der Ost-Ukraine, <http://www.juwiss.de/65-2014/>

Hummer —

Rechtsgrundlagen
der «smart sanctions»
der EU im Gefolge
der Krim-Krise

Als Folge des Georgien-Konflikts änderte der damalige russische Präsident *Dmitri Medwedew* 2010 die russische Militärdoktrin und erweiterte den rechtmässigen Einsatz russischer Truppen im Ausland auch für den Fall der «Gewährleistung des Schutzes ihrer Bürger, die sich ausserhalb der Grenzen der Russischen Föderation aufhalten, in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Prinzipien und Normen des Völkerrechts und den internationalen Verträgen der Russischen Föderation». Russland intervenierte in der Krim daher auf der Basis einer von der dortigen russischen Bevölkerung «erbetenen Intervention» und damit aus seiner Sicht völlig rechtskonform – und zwar sowohl völkerrechtlich als auch staatsrechtlich.

Im Gegensatz dazu gehen die EU und ihre Mitgliedstaaten grundsätzlich von einer völkerrechtswidrigen Invasion und nachfolgenden Annexion der Krim durch die Russische Föderation aus, wenngleich sich diesbezüglich keine einheitliche Sprachregelung durchgesetzt hat. Während die nachstehend noch darzustellenden «smart sanctions» der EU in ihren Präambeln eher kryptisch von Handlungen sprechen, «die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen»,⁷ spricht das Europäische Parlament in seiner «Entschliessung zur Invasion Russlands in der Ukraine»⁸ von einer völkerrechtswidrigen «Aggression Russlands in Form der Invasion der Krim», die die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine verletzt. Die deutsche Bundeskanzlerin Angela Merkel wiederum wird mit den Worten zitiert, «das Vorgehen auf der Krim ist eine Annexion, die man Russland nicht durchgehen lassen kann»⁹ usw.

Ohne hier auch nur ansatzweise auf die rechtsdogmatisch ausserordentlich komplexe Problematik näher eingehen zu können, hätte man sich in diesem Zusammenhang seitens der EU und ihrer Mitgliedstaaten doch konzisere Äusserungen zur Frage der (Un-)Zulässigkeit der Anrufung des Selbstbestimmungsrechts¹⁰ der russischen Bevölkerung der Krim und einer damit verbundenen «erbetenen Intervention» durch die Russische Föderation sowie zur weiteren Problematik erwarten können, ob es sich bei der russischen «Invasion» nur um einen Bruch des Interventionsverbots iSv Art. 2

⁷ Vgl. dazu nachstehend auf S. 106 ff.

⁸ Siehe dazu nachstehend auf S. 104 f.

⁹ Merkel warnt Moskau vor «Annexion». Merkel sucht Konfrontation mit Russland, <http://news.orf.at/stories/2221711/2221710/>

¹⁰ Vgl. dazu Nowak, M. Die Krim und das Recht der Völker auf Selbstbestimmung, http://www.jusportal.at/die-krim-und-das-recht-der-voelker-auf-Selbstbestimmung_ma...

Abs. 7 SVN oder schon des Gewaltverbots iSv Art. 2 Abs. 4 SVN gehandelt hat uam.¹¹

Die Auseinandersetzung um die Intervention der Russischen Föderation auf der Krim und deren nachfolgende Annexion hat neuerdings eine wichtige Klärung auf hoher politischer Ebene erfahren. In ihrem *Gutachten* vom 21. März 2014 zur Frage, ob der Entwurf Nr. 462741-6 zur Ergänzung der Verfassung der bundesstaatlichen Russischen Föderation über das Verfahren der Aufnahme in die Föderation und die Schaffung eines neuen Rechtssubjekts der Russischen Föderation mit dem Völkerrecht kompatibel ist¹², kommt die «Europäische Kommission für Demokratie durch Recht» («Venedig-Kommission») des Europarates zu dem Schluss, dass der Entwurf mit den völkerrechtlichen Bestimmungen nicht im Einklang steht. Er verletze nämlich eine Reihe von grundlegenden völkerrechtlichen Prinzipien, wie die territoriale Integrität, die nationale Souveränität, das Prinzip der Nicht-Intervention in die innerstaatlichen Angelegenheiten eines anderen Staates und das fundamentale vertragsrechtliche Prinzip «pacta sunt servanda».

III.

«Smart/targeted sanctions»

In der Erkenntnis, dass die bisherigen, lediglich gegen einen Staat und nicht gegen dessen politische Führung verhängten (Wirtschafts-)Sanktionen in der Regel vor allem dessen Zivilbevölkerung nachteilig treffen, wurde Ende der 1990er Jahre das Institut der «smart» oder «targeted sanctions» entwickelt, die gezielt gegen einzelne Personen, Personengruppen oder Unternehmen eingesetzt werden, die die Hauptverantwortung für den Anlass tragen, aufgrund dessen Sanktionen verhängt werden. Damit soll einerseits auf den humanitären Aspekt der Sanktionen verstärkt Wert gelegt und andererseits deren Effektivität dadurch erhöht werden, dass gegen die Verantwortlichen selbst mit direkten und gezielten Sanktionen, wie Reisebeschränkungen und das Einfrieren von Geldern, vorgegangen wird. Ein weiterer Grund für die Verhängung von Individualsanktionen war der immer mehr zunehmende Kampf gegen den Terrorismus, der ja gegen nichtstaatliche Struktu-

ren, dh gegen private Terrorgruppen oder deren Financiers – und nicht gegen Staaten – geführt wird.

Damit wurde es aber notwendig, die bisherige Rechtsgrundlage des Art. 301 EGV zu erweitern, da dieser lediglich kollektive Wirtschaftsembargos gegen Drittstaaten, nicht aber die Möglichkeit der Verhängung von individuellen «restriktiven Massnahmen» gegen physische und juristische Personen vorsah. Dies geschah in der Folge durch den Vertrag von Lissabon, der den nunmehr einschlägigen Art. 215 AEUV¹³ um ein solches Szenario erweiterte. Dementsprechend ermächtigt Art. 215 AEUV die EU zur Verhängung von Wirtschafts- und Finanzsanktionen («restriktive Massnahmen») sowohl gegen *Drittländer* (Abs. 1), als auch gegen *natürliche und juristische Personen* (Abs. 2) und regelt auch den *Rechtsschutz* gegen solche Sanktionsmassnahmen (Abs. 3).

IV.

Zweistufiges Verfahren zur Verhängung von «smart sanctions»

Da die restriktiven Massnahmen des Art. 215 AEUV an der Schnittstelle von *Aussenpolitik* und *Aussenhandelspolitik* angesiedelt sind, werden sie auch in einem zweistufigen Verfahren beschlossen, aufgrund dessen der wirtschaftlichen bzw finanziellen restriktiven Embargomassnahme, die in der Kompetenz der EU steht, eine aussenpolitische Abstimmung der Mitgliedstaaten im Bereich der GASP vorausgehen muss.

Daher können die hier zur Diskussion stehenden Individualsanktionen gegen natürliche oder juristische Personen sowie Gruppierungen oder nichtstaatliche Einheiten gemäss Art. 215 Abs. 2 AEUV vom Rat erst dann verhängt werden, nachdem vorab ein entsprechender Beschluss im Rahmen der GASP der EU – gem. Art. 28 oder Art. 29 EUV – gefasst worden war. Der Grund dafür ist der, dass zunächst auf aussenpolitischer Ebene abgeklärt werden soll, ob es überhaupt politisch opportun ist, Sanktionen zu ergreifen, und wenn ja, welche Konsequenzen eine solche Vorgangsweise für die EU und ihre Mitgliedstaaten haben würde. Damit ist über das «Ob» des Erlasses aussenpolitisch motivierter Wirtschaftssanktionen abgesprochen.

Hinsichtlich des «Wie», dh der genauen Ausgestaltung des jeweiligen Wirtschafts- oder Finanzembargos, erlässt der Rat in der Folge die erforderlichen Massnahmen. Diese dürfen aber nicht rein handelspolitische Massnahmen ohne aussenpolitische Implikationen umfassen, da diese ja auf Art. 207 AEUV zu stützen wären. Ebenso wenig darf es sich um eine Massnahme in Bezug

¹¹ Literarisch liegen dazu nur einige wenige rezente Äusserungen vor; vgl. z.B. Sapper, M. – Weichsel, V. (Hrsg.), *ZerreiSSprobe. Ukraine: Konflikt, Krise, Krieg*, Osteuropa Heft 5–6/14 und Schneider–Detters, W. *Die Ukraine: Machtvakuum zwischen Russland und der Europäischen Union*, 2. Aufl. (2014). Das Thema war auch Bestandteil des 39. Österreichischen Völkerrechtstages 2014 (22.–24. Mai 2014 in Klosterneuburg), auf dem es von Gerhard Hafner und Stephan Wittich abgehandelt wurde;

¹² Council of Europe, Venice Commission, Opinion no. 763/2014, CDL-AD(2014)004, vom 21. März 2014.

¹³ ABl. 2012, C 326, S. 144.

Hummer —

Rechtsgrundlagen
der «smart sanctions»
der EU im Gefolge
der Krim-Krise

auf den Kapital- und Zahlungsverkehr handeln, die allein zur Bekämpfung des Terrorismus ergriffen wurde, da diese auf Art. 75 AEUV zu stützen wäre.

Was die rechtstechnische bzw. rechtsquellentypologische Ausgestaltung der gegenständlichen «smart sanctions» betrifft, so ergingen dazu auf der GASP-Ebene einige *Beschlüsse* iSv Art. 288 Abs. 4 AEUV iVm Art. 28 Abs. 2 EUV, die für die Mitgliedstaaten bindend sind. In Umsetzung dieser GASP-Beschlüsse ergingen in der Folge *Verordnungen* des Rates, die wiederum von *Durchführungsverordnungen* des Rates näher ausgestaltet wurden. Der Grund dafür, warum es hier nicht — wie sonst iSv Art. 291 AEUV regelhaft — zur Durchführung von Rats-Verordnungen durch die *Kommission* gekommen ist, sondern der Rat seine Grund-Verordnungen selbst durch Durchführungs-Verordnungen näher ausgestaltet hat, liegt darin begründet, dass es sich bei den «smart sanctions» um eine politisch äusserst sensible Materie handelte.

Der entsprechende Sanktionsbeschluss des Rates in Form einer Verordnung ergeht dabei gem. Art. 215 AEUV mit qualifizierter Mehrheit sowie auf gemeinsamem Vorschlag des Hohen Vertreters der Union für Aussen- und Sicherheitspolitik und der Kommission — für die diesbezüglich eine *Initiativpflicht* iSv Art. 17 Abs. 2 EUV besteht¹⁴. Dass der Vorschlag für den verbindlichen Rechtsakt nach Art. 215 AEUV vom Hohen Vertreter und der Kommission gemeinsam eingebracht werden muss, deutet in diesem Zusammenhang sehr anschaulich auf den Übergang von der *intergouvernementalen* GASP in die *supranationale* Beschlussfassung nach Art. 215 AEUV hin.

Bevor nachstehend auf die konkrete Ausformung der einzelnen «smart sanctions» eingegangen werden kann, muss zunächst ein kurzer Blick auf die Qualifikation der «Invasion» der Ukraine durch Truppen der Russischen Föderation seitens der Organe der EU geworfen werden, wobei diesbezüglich das Europäische Parlament die prononcierteste Haltung eingenommen hat und daher nachstehend zitiert wird.

V. Entschliessung des Europäischen Parlaments zur Invasion der Ukraine durch die Russische Föderation

Wenige Tage vor der Beschlussfassung des Rates zur Ingangsetzung der «smart actions» verabschiedete das Europäische Parlament (EP) am 13. März 2014 eine «*Entschliessung zur Invasion Russlands in der Ukraine*»¹⁵, in

¹⁴ Hummer, Art 215 AEUV Rdnr 14, in Vedder/Heintschel v Heinegg (Hrsg), Europäisches Unionsrecht, 1. Aufl. (2012), S. 805.

¹⁵ P7_TA(2014)0248 vom 13. März 2014.

der es in der Präambel auf das Gewaltverbot des Art. 2 Abs. 4 SVN hingewiesen und in den Erwägungsgründen festgestellt hatte, «dass die Aggression Russlands in Form der Invasion der Krim eine Verletzung der Souveränität und der territorialen Integrität der Ukraine darstellt und gegen das Völkerrecht sowie die Verpflichtungen Russlands als Unterzeichnerstaat des Budapester Memorandums über Sicherheitsgarantien für die Ukraine verstösst, durch das Russland zugesichert hat, die Souveränität und territoriale Integrität der Ukraine zu achten».

Im Budapester Memorandum, das am 5. Dezember 1994 am Rande des KSZE-Gipfels in der ungarischen Hauptstadt unterzeichnet wurde, hatten die USA, Grossbritannien und Russland die Unabhängigkeit und politische Integrität der Ukraine garantiert – im Gegenzug zu deren Beitritt zum Atomwaffensperrvertrag. Die Ukraine erhoffte sich von den Sicherheitsgarantien der drei Atomkräfte vor allem einen entsprechenden Schutz vor möglichen Gebietsansprüchen. Schon damals waren nämlich in Russland Rufe laut geworden, dass die Ukraine die 1954 unter Chruschtschow, der selber aus der Region gebürtig war, seitens der UdSSR erhaltene Krim wieder an die Russische Föderation zurückgeben sollte.

Des Weiteren erinnert das EP in seiner Entschliessung daran, dass die russische Invasion, neben der Charta der Vereinten Nationen und dem Budapester Memorandum (1994), die OSZE-Schlussakte von Helsinki, die Satzung des Europarates, den bilateralen russisch-ukrainischen Vertrag von 1997 über freundschaftliche Beziehungen, Zusammenarbeit und Partnerschaft, das russisch-ukrainische Abkommen von 1997 über den Status und die Bedingungen für die Präsenz der russischen Schwarzmeerflotte auf dem Hoheitsgebiet der Ukraine sowie ganz allgemein die internationalen Verpflichtungen Russlands verletzt.

Auch verurteilt das EP die offizielle Doktrin Russlands einer «*humanitären Intervention*» – gemäss derer sich die russische Regierung berechtigt glaubt, gewaltlos in benachbarten souveränen Staaten einzuschreiten, um für die Wahrung der Sicherheit von dort lebenden Russen zu sorgen – als Verstoss gegen das Völkerrecht.

VI.

Unterschiedliche Adressatenkreise von «smart sanctions»

—

Restriktive Massnahmen iSv von Individualsanktionen gegen natürliche und juristische Personen («smart/targeted sanctions») wurden seitens der EU zum einen gegen Personen verhängt, die entweder für die Veruntreuung staatlicher Vermögenswerte der Ukraine oder die Verletzung von Menschenrechten verantwortlich

waren. Zum anderen wurden davon aber auch solche Personen erfasst, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohten. Zuletzt wurde der Adressatenkreis der «smart/targeted sanctions» auch noch auf solche Personen ausgedehnt, die die Tätigkeit internationaler Überwachungskommissionen behindert bzw. deren Mitglieder sogar gefangen genommen hatten, um damit inhaftierte Freischärler freizupressen. Ebenso dehnte der Rat das Listing auf solche juristische Personen (Unternehmen) aus, die Begünstigte von rechtswidrigen Konfiskationshandlungen waren, oder die materiell oder finanziell separatistische Massnahmen zulasten der Ukraine unterstützten.

6.1. Individualsanktionen gegen Personen, die für die Veruntreuung staatlicher Vermögenswerte der Ukraine oder die Verletzung von Menschenrechten verantwortlich waren

6.1.1. Beschluss 2014/119/GASP des Rates

Nachdem der Rat am 3. März 2014 beschlossen hatte, restriktive Massnahmen gegen Personen zu verhängen, die entweder für die Veruntreuung staatlicher Vermögenswerte der Ukraine oder die Verletzung von Menschenrechten verantwortlich waren, erliess er am 5. März 2014 seinen auf Art. 29 EUV gestützten *Beschluss 2014/119/GASP über restriktive Massnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in der Ukraine*¹⁶ und listete darin 18 ukrainische Staatsangehörige auf, deren Gelder und wirtschaftliche Ressourcen eingefroren werden. Dieser Beschluss, der am 6. März 2014 in Kraft trat, galt bis zum 6. März 2015 (Art. 5 Abs. 2).

6.1.2. Durchführungsbeschluss 2014/216/GASP des Rates

Zur Aufnahme weiterer einschlägig inkriminierter Personen und zur Änderung von Identifizierungsinformationen zu drei bereits gelisteten Personen erliess der Rat am 14. April 2014 den *Durchführungsbeschluss 2014/216/GASP zur Durchführung des Beschlusses 2014/119/GASP*¹⁷, in dessen Anhang I vier weitere Personen in die Liste im Anhang des Beschlusses 2014/119/GASP aufgenommen und durch dessen Anhang II drei Personen aus der ursprünglichen Liste ausgetauscht wurden.

6.2. Individualsanktionen gegen Personen, die für Handlungen verantwortlich waren, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohten

¹⁶ ABl. 2014, L 66, S. 26 ff.

¹⁷ ABl. 2014, L 111, S. 91 ff.

Hummer —

Rechtsgrundlagen
der «smart sanctions»
der EU im Gefolge
der Krim-Krise

6.2.1. Beschluss 2014/145/GASP des Rates

Am 6. März 2014 hatte der Europäische Rat die grundlose Verletzung der Souveränität und der territorialen Unversehrtheit der Ukraine durch die Russische Föderation scharf verurteilt und diese aufgefordert, unverzüglich ihre Streitkräfte in die Gebiete zurückzubeordern, in denen sie gemäss den einschlägigen Abkommen dauerhaft stationiert sein dürfen.

Der dabei beschlossene «Drei-Stufen-Plan» sah folgende abgestufte Vorgangsweise vor: Nachdem der Rat bereits am 3. März 2014 Massnahmen – wie z.B. die Aussetzung der bilateralen Gespräche über Visumfragen sowie über ein neues umfassendes Abkommen, das das bestehende Partnerschafts- und Kooperationsabkommen ersetzen soll – in Aussicht genommen hatte, billigten die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten am 6. März diese Vorgaben (*Stufe 1*), betonten aber zugleich, dass sie über weitere Massnahmen, wie beispielsweise Reiseverbote, das Einfrieren von Vermögenswerten, und die Absage des G8-Gipfeltreffens in Sotschi,¹⁸ anlassbezogen entscheiden werden (*Stufe 2*). Sollte die Russische Föderation weitere Massnahmen zur Destabilisierung vornehmen – zusätzlich zur Krim etwa in den Provinzen der Ost-Ukraine – oder militärische Aktionen setzen, dann soll eine breite Palette wirtschaftlicher Sanktionen eingesetzt werden (*Stufe 3*).

In Bezug auf die Einleitung dieser letzten Stufe herrscht zwischen der EU und den USA – die ihre Sanktionen durchaus unterschiedlich ausgestalten¹⁹ – Einigkeit, wie dies auch in der Gemeinsamen Erklärung nach dem EU–USA-Gipfeltreffen vom 26. März 2014 zum Ausdruck kam: «Further steps by Russia to destabilise the situation in Ukraine would lead to additional and far reaching consequences for the EU's and US' relations with Russia in a broad range of economic areas».²⁰

Aufgrund der aktuellen Umstände sollten nunmehr gegen Personen, die für Handlungen verantwortlich sind, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen und gegen mit ihnen verbundene Personen, Organisationen oder Einrichtungen Reisebeschränkungen verhängt und deren Vermögenswerte eingefroren werden. Dementsprechend verhängte der Rat durch den ebenfalls auf Art. 29 EUV gestützten *Beschluss 2014/145/GASP vom 17. März 2014 über restriktive Massnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine*

¹⁸ Das geplante G8-Treffen in Sotschi wurde am 4. Juni 2014 in Brüssel – erstmals nach 16 Jahren – ohne die Russische Föderation im Format eines G7-Treffens abgehalten.

¹⁹ Vgl. dazu nachstehend auf S. 112 f.

²⁰ EU–US Summit – Joint Statement, Rats-Dok. 8228/14 PRESSE 190, vom 26. März 2014, S. 1.

*untergraben oder bedrohen*²¹ Individualsanktionen gegen 21 weitere Personen, von denen 8 Ukrainer und 13 Russen waren. In der Gruppe der russischen Staatsangehörigen sind zehn Politiker und drei Militärs enthalten, die ukrainische Gruppe wiederum besteht aus sechs Politikern und zwei Militärs bzw. Geheimdienstangehörigen (aus der Krim). Prominente Namen aus der Entourage *Wladimir Putins* befanden sich nicht darunter. Dieser Beschluss, der am 17. März 2014 in Kraft trat, gilt bis zum 17. September 2014 (Art. 6 Abs. 2).

6.2.2. *Durchführungsbeschluss 2014/151/GASP des Rates* Angesichts der sehr ersten Lage war der Rat in der Folge der Ansicht, dass weitere Personen in die im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP enthaltene Liste der Personen, gegen die restriktive Massnahmen verhängt wurden, aufgenommen werden sollen. Er erliess dementsprechend am 21. März 2014 den auf diesen Beschluss (Art. 3 Abs. 1) sowie auf Art. 31 Abs. 2 EUV gestützten *Durchführungsbeschluss 2014/151/GASP zur Durchführung des Beschlusses 2014/145/GASP*²², in dessen Anhang er weitere 12 Personen auflistete, von denen 10 Russen und 2 Ukrainer waren.

6.2.3. *Durchführungsbeschluss 2014/238/GASP des Rates*

Da sich die Lage in der Ukraine weiter zuspitzte, erliess der Rat am 28. April 2014 den vor allem auf Art. 31 Abs. 2 EUV gestützten²³ *Durchführungsbeschluss 2014/238/GASP zur Durchführung des Beschlusses 2014/145/GASP*²⁴, gemäss dessen Art. 1 iVm seinem Anhang weitere 15 Personen in die Liste im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP aufgenommen werden sollten. Darunter befanden sich zehn Russen und fünf Ukrainer, die entweder hochrangige Politfunktionäre oder Anführer ukrainischer Separatistengruppen waren.

6.2.4. *Umsetzung des GASP-Beschlusses 2014/145 durch die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates* Stellten der vorerwähnte Rats-Beschluss 2014/145/GASP und dessen Durchführungsbeschlüsse 2014/151/GASP und 2014/238/GASP noch die erste Stufe im zweistufigen Sanktionssystem dar, so erging in der Folge als zweite Stufe die auf den Rats-Beschluss 2014/145/GASP sowie auf Art. 215 AEUV gestützte *Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive*

*Massnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen*²⁵, mit der die restriktiven Massnahmen – nämlich (a) das Einfrieren sämtlicher Gelder, die Eigentum der in Anhang I aufgeführten natürlichen Personen oder mit diesen in Verbindung stehenden natürlichen oder juristischen Personen, Einrichtungen oder Organisationen sind (Art. 2 Abs. 1) sowie (b) das Verbot, dieser Personengruppe weder unmittelbar noch mittelbar Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung zu stellen (Art. 2 Abs. 2) und (c) die Nichtstattgabe von Forderungen und Schadensersatzansprüchen von Personen dieser Personengruppe (Art. 11) – konkret umgesetzt wurden.

Die Liste im Anhang I dieser Verordnung²⁶ enthält eine idente Aufstellung der 21 Personen, die bereits auf der Liste im Anhang des Beschlusses 2014/145/GASP figurierten.²⁷

6.2.5. *Erweiterung der Sanktionsliste der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 durch fünf weitere Durchführungsverordnungen (EU) des Rates: Nr. 284/2014, Nr. 433/2014, Nr. 477/2014, Nr. 577/2014 und Nr. 753/2014*

Nachdem der Europäische Rat am 20. März 2014 übereingekommen war, die Liste der Personen, für die ein Visumverbot gilt und deren Vermögen eingefroren wird, zu erweitern,²⁸ wurde die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates in der Folge durch die gleichlautende *Durchführungsverordnung (EU) Nr. 284/2014 des Rates* vom 21. März 2014²⁹ in dem Sinn ergänzt, dass weitere Personen, die im Anhang dieser Durchführungsverordnung³⁰ aufscheinen, in die Liste des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates aufgenommen werden sollen. Es handelt sich dabei um 12 Personen, nämlich zehn Russen und zwei Ukrainer, unter denen sich auch zwei Frauen befinden. Unter den aufgelisteten zehn russischen Staatsangehörigen befinden sich drei hochrangige Militärs.³¹

Ganz allgemein handelt es sich bei diesen gelisteten Russen um politische Funktionäre, die höhere Ämter als diejenigen Politiker bekleiden, die in den identen Listen des Beschlusses 2014/145/GASP bzw. der Rats-Verord-

²¹ ABl. 2014, L 78, S. 16 ff.

²² ABl. 2014, L 86, S. 30 ff.

²³ Art. 31 Abs. 2, 3. Spiegelstrich EUV sieht in diesem Zusammenhang vor, dass der Rat dann mit qualifizierter Mehrheit beschliessen kann, wenn er einen Beschluss zur Durchführung eines Beschlusses erlässt, mit dem eine Aktion oder ein Standpunkt der Union festgelegt wird.

²⁴ ABl. 2014, L 126, S. 55 ff.

²⁵ ABl. 2014, L 78, S. 6 ff.

²⁶ ABl. 2014, L 78, S. 11 ff.

²⁷ Siehe Fn. 21.

²⁸ Punkt 6. der Schlussfolgerungen zur Ukraine, gebilligt vom Europäischen Rat vom 20. März 2014, S. 2.

²⁹ ABl. 2014, L 86, S. 27 ff.

³⁰ Gem. Erwägungsgrund (7) iVm Art. 14 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 sollten Änderungen der Liste im Anhang I dieser Verordnung angesichts der ernststen politischen Lage in der Ukraine und zur Gewährleistung der Kohärenz mit dem Verfahren zur Änderung und Überprüfung des Anhangs des Beschlusses 2014/145/GASP vom Rat wahrgenommen werden.

³¹ Siehe dazu den vorstehend erwähnten Durchführungsbeschluss 2014/151/GASP des Rates; vgl. auch die entsprechende Mitteilung an die «gelisteten» Personen, ABl. 2014, C 84, S. 3.

Hummer —

Rechtsgrundlagen
der «smart sanctions»
der EU im Gefolge
der Krim-Krise

nung (EU) Nr. 269/2014 enthalten sind. Einige davon gehören als enge Vertraute und Berater des Präsidenten der Russischen Föderation eindeutig zum innersten Machtzirkel im Kreml.

Am 28. April 2014 erliess der Rat zur *Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014* die weitere *Durchführungsverordnung (EU) Nr. 433/2014*³², durch die zusätzlich 15 Personen – 9 Russen und 6 Ukrainer – auf die Sanktionsliste in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 gesetzt wurden.

In der Folge erliess der Rat am 12. Mai 2014 die weitere *Durchführungsverordnung (EU) Nr. 477/2014*³³, durch die neben physischen Personen erstmals auch zwei juristische Personen (PJSC Chernomorneftegaz und Feodosia) Adressaten von Individualsanktionen wurden³⁴. Bei den in die Liste des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 zusätzlich aufgenommenen physischen Personen geht es um drei russische und zehn ukrainische Staatsangehörige, von denen letztere vor allem für die systematische und beschleunigte Ausstellung von russischen Pässen an die Einwohner der Krim und die Ausrufung der «Volksrepublik Donezk» verantwortlich waren. Auf der Liste befanden sich auch zwei ukrainische Staatsanwälte, die für eine aktive Umsetzung der Annexionierung der Krim durch Russland eintraten.

Am 28. Mai 2014 änderte der Rat durch seine *Durchführungsverordnung (EU) Nr. 577/2014*³⁵ die Angaben zu 17 Personen und den zwei vorerwähnten Unternehmen und modifizierte damit den Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014.

Zuletzt erliess der Rat am 11. Juli 2014 die weitere *Durchführungsverordnung (EU) Nr. 753/2014*³⁶ und nahm durch sie zusätzlich 11 ukrainische Staatsangehörige in die Liste im Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 auf.

6.3. Individualsanktionen gegen Personen, die Überwachungskommissionen behindert und gegen Unternehmen, die sich rechtswidrig bereichert haben

Bei den bisher in den Anhängen der jeweiligen Sanktions-Beschlüsse bzw. -Verordnungen des Rates «gelisteten» Personen hatte es sich um Militärs und Zivilisten gehandelt, die die separatistischen Aktionen der vorgeblichen «Selbstverteidigungskräfte» entweder befohlen oder diese offen unterstützt hatten. Im Zuge des weiteren Fortschreitens der Kampfhandlungen kamen nun zwei weitere Kategorien von Begehungshandlungen – und damit verbunden, von Adressaten des Listing-Verfahrens – hinzu.

³² ABl. 2014, L 126, S. 48 ff.

³³ ABl. 2014, L 137, S. 3 ff.

³⁴ Vgl. dazu nachstehend auf S. 109, 113.

³⁵ ABl. 2014, L 160, S. 7 ff.

³⁶ ABl. 2014, L 205, S. 7 ff.

Aufgrund der systematischen Behinderung der Tätigkeit internationaler Überwachungskommissionen, vor allem der der Vereinten Nationen sowie der der OSZE, die in der Folge auch zu einem Kidnapping einzelner Beobachter und damit verbundenen Versuchen der Freipressung inhaftierter Freischärler führten,³⁷ wurde der Adressatenkreis auch auf führende Vertreter dieser Aktivist*innen ausgeweitet. Ebenso dehnte der Rat das Listing auf juristische Personen aus, die Begünstigte von rechtswidrigen Konfiskationen waren.

6.3.1. GASP-Ermächtigung für die Ausweitung des «Listing» durch den Beschluss 2014/265/GASP des Rates
Der auf Art. 29 EUV gestützte Beschluss 2014/265/GASP des Rates vom 12. Mai 2014³⁸, der bereits den dritten einschlägigen GASP-Beschluss des Rates im zweistufigen Sanktionsverfahren darstellte, änderte den vom Rat am 17. März 2014 angenommenen Beschluss 2014/145/GASP dahingehend, dass – im Einklang mit der Politik der Nichtanerkennung durch die Union der unrechtmässigen Annexion der Krim durch die Russische Föderation – neben Personen, die die Arbeit von Internationalen Organisationen in der Ukraine behindern, auch solche juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen auf der Krim oder in Sewastopol in die Liste aufgenommen werden sollen, denen Eigentum entgegen ukrainischem Recht übertragen wurde oder die von einer solchen Übertragung begünstigt wurden.

Dementsprechend wurden in die Liste im Anhang des Beschlusses 2014/265/GASP weitere 13 Personen aufgenommen, die mit «smart sanctions» belegt werden sollen. Einer davon, *Viacheslav Ponomariov*, wurde dabei expressis verbis beschuldigt, Militärbeobachter der OSZE gefangen genommen zu haben. Zusätzlich wurden, wie vorstehend bereits im Zusammenhang mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 477/2014 des Rates erwähnt, zwei Unternehmen auf der Krim gelistet, nämlich PJSC Chernomorneftegaz und Feodosia, bei denen festgestellt wurde, dass sie Eigentum durch Konfiskation entgegen ukrainischem Recht erlangt haben.

In diesem Zusammenhang ist sowohl ein sinnstörender Druckfehler als auch ein offensichtlich darauf bezogener Übersetzungsfehler im Beschluss 2014/265/GASP sowie in der auf diesem beruhenden Verordnung (EU) Nr. 476/2014 und der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 477/2014 des Rates zu beachten, die auch durch einen Vergleich mit anderen amtlichen Sprachfassungen iSv Art. 33 WVK 1969 nicht sinnvoll korrigiert werden können. Zum einen sollen juristische Personen gelistet

werden, «*deren* Eigentum entgegen ukrainischem Recht übertragen wurde»³⁹ und zum anderen wird darauf hingewiesen, dass die beiden Unternehmen PJSC Chernomorneftegaz und Feodosia von den «Behörden» der Krim «*effektiv konfisziert*» wurden.⁴⁰ Die offensichtliche Verwechslung von «*denen*» durch «*deren*» und die nicht näher erklärte Aufnahme von «*effektiv konfiszierten*» Unternehmen in die Sanktionsliste (sic) ist sinnstörend und verwirrend. Die zwischenzeitlich ergangene Berichtigung⁴¹ in Bezug auf Art. 3 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 476/2014, aufgrund derer der Begriff «*Eigentum*» durch «*Inhaberschaft*» ersetzt wurde, ist nicht geeignet, diese missverständlichen Formulierungen entsprechend richtig zu stellen.

6.3.2. Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 durch die Verordnung (EU) Nr. 476/2014 des Rates

In Verfolg des Beschlusses 2014/265/GASP des Rates erging die auf Art. 215 AEUV gestützte Verordnung (EU) Nr. 476/2014 des Rates vom 12. Mai 2014 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 269/2014⁴², deren Erlass deswegen notwendig war, da die vorstehend erwähnten neuen Kriterien für die Aufnahme derjenigen physischen und juristischen Personen, die Begünstigte rechtswidriger Eigentumsübertragungen waren, in die Sanktionsliste, «in den Geltungsbereich des Vertrages fallen, und es daher für ihre Umsetzung – insbesondere zur Gewährleistung ihrer einheitlichen Anwendung in allen Mitgliedstaaten – eigener Rechtsvorschriften auf der Ebene der Union bedarf».⁴³ Daher mussten die Listing-Kriterien der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 durch die Verordnung (EU) Nr. 476/2014/GASP entsprechend erweitert bzw. angepasst werden.

6.3.3. Änderung des Beschlusses 2014/145/GASP durch den Beschluss 2014/455/GASP und Implementierung durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 753/2014

Nachdem der Rat am 11. Juli 2014 eine neuerliche Ausweitung der Liste der «smart sanctions» des Beschlusses 2014/145/GASP auf weitere Personen beschlossen hatte,⁴⁴ erliess er am selben Tag den auf Art. 29 EUV gestützten Beschluss 2014/455/GASP⁴⁵ und listete in

³⁷ Nach einer APA-Meldung vom 16. Mai 2014 würden in der Ukraine mindestens 49 Personen von bewaffneten Gruppen als Geiseln festgehalten und Dutzende weitere werden vermisst.

³⁸ ABl. 2014, L 137, S. 9 f.

³⁹ Erwägungsgrund (2) und Art. 2 Abs. 1 des Beschlusses 2014/145/GASP idF von Art. 1 des Beschlusses 2014/265/GASP (ABl. 2014, L 137, S. 9) sowie Erwägungsgrund (3) und Art. 3 Abs. 1 der Verordnung Nr. 269/2014 (EU) idF der Verordnung (EU) Nr. 476/2014 (ABl. 2014, L 137, S. 1 und 2).

⁴⁰ Liste im Anhang des Beschlusses 2014/265/GASP, Einrichtungen Nr. 1 und 2 (ABl. 2014, L 137, S. 12) sowie Liste im Anhang der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 477/2014, Einrichtungen Nr. 1 und 2 (ABl. 2014, L 137, S. 5).

⁴¹ Rat Dok. 10245/14 vom 28. Mai 2014.

⁴² ABl. 2014, L 137, S. 1 f.

⁴³ Erwägungsgrund Nr. (5) der Verordnung (EU) Nr. 476/2014 des Rates (Fn. 42).

⁴⁴ Council Press Release ST 11795/14 PRESSE 396, vom 11. Juli 2014.

⁴⁵ ABl. 2014, L 205, S. 22 f.

Hummer —

Rechtsgrundlagen
der «smart sanctions»
der EU im Gefolge
der Krim-Krise

seinem Anhang 11 ukrainische Staatsangehörige auf, die in den sog. «Volksrepubliken» Donezk und Lugansk führende politische Positionen innehaben.

Zur Implementierung dieses Änderungsbeschlusses 2014/455/GASP erliess der Rat, wie vorstehend bereits erwähnt, am selben Tag die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 753/2014, aufgrund derer der Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 um die erwähnten 11 Personen ausgeweitet wurde.

6.4. Sanktionierungen von Einrichtungen, die materiell oder finanziell separatistische Massnahmen unterstützen
Nachdem der Europäische Rat festgestellt hatte, dass seine Schlussfolgerungen vom 27. Juni 2014⁴⁶ seitens der Russischen Föderation nicht angemessen durchgeführt worden sind, kam er auf seiner Sondertagung vom 16. Juli 2014⁴⁷ überein, die restriktiven Massnahmen auszuweiten, wobei insbesondere auf Einrichtungen — auch aus der Russischen Föderation — abgestellt werden soll, die die Souveränität, die territoriale Unversehrtheit und die Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen.

Dementsprechend beauftragte er auch den Rat, die erforderlichen Rechtsinstrumente zu erlassen und bis Ende Juli 2014 über eine erste Liste von Einrichtungen und Personen — auch aus der Russischen Föderation — zu beschliessen, für die restriktive Massnahmen nach den erweiterten Kriterien gelten sollen. Parallel dazu ersuchte der Europäische Rat auch die Europäische Investitionsbank (EIB) und die Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (EBWE), Investitionen in der Russischen Föderation finanziell nicht mehr zu unterstützen. Laut EIB-Präsident Werner Hoyer sind allein 2014 davon Projekte im Umfang von ca. 600 Mio. Euro betroffen.⁴⁸

VII. Regional limitiertes Einfuhrempargo von Ursprungswaren aus der Krim und aus Sewastopol

7.1. Beschluss 2014/386/GASP des Rates vom 23. Juni 2014

Neben den vorstehend angeführten *Individualsanktionen* erliess der Rat aber auch einen GASP-Beschluss sowie eine darauf fussende *Embargo*-Verordnung, in denen regional beschränkte «Wirtschaftssanktionen» iSv Be-

⁴⁶ EUCO 79/14, Ziff. 33.

⁴⁷ EUCO 147/14, Ziff. 6.

⁴⁸ Zwischen Besorgnis und Hoffnung, Wiener Zeitung, vom 19./20. Juli 2014, S. 5.

schränkungen hinsichtlich der Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol in die EU verfügt werden.⁴⁹ Der auf Art. 29 EUV gestützte *Beschluss 2014/386/GASP des Rates vom 23. Juni 2014 über Beschränkungen für die Einfuhr von Waren mit Ursprung auf der Krim oder in Sewastopol in die Union als Reaktion auf die rechtswidrige Eingliederung der Krim und Sewastopol durch Annexion*⁵⁰ verbietet ab dem 25. Juni 2014 nicht nur die Einfuhr von Ursprungswaren aus diesen beiden Räumen in die EU sondern auch die darauf bezogene unmittelbare oder mittelbare Bereitstellung von Finanzmitteln sowie Versicherungen und Rückversicherungen. Ausgenommen davon sind nur Altverträge, die vor dem 25. Juni 2014 abgeschlossen wurden.

7.2. Verordnung (EU) Nr. 692/2014 des Rates vom 23. Juni 2014

Gestützt auf Art. 215 AEUV sowie auf seinen vorstehenden GASP-Beschluss 2014/386 und den gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission erliess der Rat am selben Tag die gleichlautende *Verordnung (EU) Nr. 692/2014*⁵¹, in der sowohl das Embargo als auch das Verbot der Finanzierung und Versicherung von Warenlieferungen aus der Krim und aus Sewastopol in die Union wiederholt wurde (Art. 2). Unter den Ausnahmen dieses Verbotes figurieren ua solche Ursprungswaren aus der Krim bzw. Sewastopol, die im Einklang mit der *Verordnung (EU) Nr. 374/2014*⁵² oder mit dem *Assoziierungsabkommen* zwischen der EU und der Ukraine geprüft wurden (Art. 3 lit. b).

VIII.

Assoziierungsabkommen mit der Ukraine, Georgien und der Republik Moldau

Am 27. Juni 2014 unterzeichneten die EU und ihre Mitgliedstaaten sowie die *Ukraine* den *wirtschaftlichen* Teil des *Assoziierungsabkommens*⁵³, dessen *politischer* Teil bereits am 21. März dieses Jahres signiert worden

war.⁵⁴ Aus Gründen einer speditiven Umsetzung sieht das *Assoziierungsabkommen* seine vorläufige Anwendung vor.⁵⁵ Im *Abkommen* ist die Errichtung einer vertieften und umfassenden *Freihandelszone*⁵⁶ zwischen der EU und der Ukraine sowie eine Reihe weiterer wirtschaftlicher Kooperationsbereiche vorgesehen.

In der Folge kam es am 8. Juli 2014 auch zu einem von der Kommission und dem Europäischen Auswärtigen Dienst (EAD) in Brüssel organisierten Treffen auf hoher Ebene zur Unterstützung der Ukraine, auf dem vor allem der Einsatz der Finanzhilfe der EU akkordiert wurde, der durch die am 9. April 2014 gegründete «Unterstützungsgruppe für die Ukraine» administriert werden soll.⁵⁷ Für Ende 2014 wurde gleichzeitig eine Geberkonferenz für die Ukraine beschlossen.

Am 27. Juni 2014 kam es zur Unterzeichnung ähnlich ausgestalteter *Assoziierungsabkommen* auch mit *Georgien* und der *Republik Moldau*⁵⁸, die die *Abkommen* bereits am 21. November 2013 paraphiert hatten und für die der Rat in der Folge die technischen Voraussetzungen für deren Signierung geschaffen hatte.⁵⁹ Nachdem das moldawische Parlament am 1. Juli 2014 den Abschluss des *Assoziierungsabkommens* genehmigt hatte, verhängte die russische Veterinärbehörde Rosselkhoz nadzor am selben Tag retorsiv ein Einfuhrverbot für bestimmte moldawische Fleischwaren⁶⁰ und die Russische Föderation drohte mit der Ausweisung der ca. 700.000 moldawischen Gastarbeiter.

Diese *Assoziierungsabkommen*, die im Rahmen der «*Europäischen Nachbarschaftspolitik*» (ENP) gem. Art. 8 EUV abgeschlossen wurden, sind Teil der 2009 ins Leben gerufenen «*Östlichen Partnerschaft*» der EU und sollen diese Staaten wirtschaftlich und politisch an die EU binden. Obwohl an sich auch Weissrussland von diesen Konzepten erfasst ist, hat es – gemeinsam mit Kasachstan, Kirgisistan und Tadschikistan – am 29. Mai 2014 mit der Russischen Föderation die «*östlich*» ausgerichtete «*Eurasische Wirtschaftsunion*» abgeschlossen, die am 1. Januar 2015 ihre Tätigkeit aufnehmen soll.

⁴⁹ Vgl. dazu Ziff. 3 der Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Juni 2014 über die Ukraine; Rat Dok. PRESS 11076/14, vom 23. Juni 2014.

⁵⁰ ABl. 2014, L 183, S. 70 f., geändert durch Beschluss 2014/507/GASP des Rates vom 30. Juli 2014, ABl. 2014, L 226, S. 20 ff.

⁵¹ ABl. 2014, L 183, S. 9 ff, berichtigt ABl. 2014, L 197, S. 87, geändert durch Verordnung (EU) Nr. 825/2014 des Rates vom 30. Juli 2014, ABl. 2014, L 226, S. 2 ff.

⁵² ABl. 2014, L 118, S. 1 ff.

⁵³ *Assoziierungsabkommen* zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Ukraine andererseits, ABl. 2014, L 161, S. 3 ff.

⁵⁴ Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 20./21. März 2014, EUCO 7/1/14 REV 1 vom 21. März 2014, Ziff. 26; vgl. dazu die Stellungnahme von Herman van Rompuy, EUCO 68/14 vom 21. März 2014.

⁵⁵ Art. 486 Abs. 3 und 4 des *Assoziierungsabkommens* (Fn. 53).

⁵⁶ Vgl. Präambel Ziff. 16 und Art. 1 Abs. 2 lit. d) des *Assoziierungsabkommens* (Fn. 53); vgl. dazu *Hummer*, W. EU–USA: Freihandelsabkommen oder Freihandelszone?, EU-Infothek, vom 16. April 2013.

⁵⁷ Vgl. European Commission, Press Release IP/14/775 vom 4. Juli 2014.

⁵⁸ Vgl. European Commission, MEMO/14/430 vom 23. Juni 2014.

⁵⁹ Council clears way for signing Association Agreements with Georgia and the Republic of Moldova, Doc. 10983/14 vom 16. Juni 2014.

⁶⁰ Vgl. Moskau beschränkt Fleischimporte aus Moldau, FAZ vom 5. Juli 2014, S. 6.

IX. Vergleich der Sanktionspraxis der EU mit der der USA und die Reaktion Russlands darauf

Betrachtet man den Umfang und die Intensität der von der EU und den USA ergriffenen Individualsanktionen, so fällt auf, dass die EU viel zögerlicher und zurückhaltender reagierte als die USA. Neben der schwierigen politischen Abstimmung der einzelnen mitgliedstaatlichen Positionen zu «smart sanctions» im Rahmen der GASP ist dafür ua auch der Umstand verantwortlich, dass die EU mit Russland wirtschaftlich viel enger verflochten ist, sodass sie auch von retorsiven russischen «Gegensanktionen» viel stärker getroffen werden würde, als die USA. Der russische Präsident Putin wies darauf ganz bewusst hin, in dem er erklärte, dass die Sanktionen einen «Bumerangeffekt» haben, der iSe «negativen Reziprozität», zu einem gegenseitigen Hinauflitzieren der Sanktionsmassnahmen führen würde.

Obwohl die Sanktionen der EU und der USA – aber auch anderer Länder, wie z.B. Kanada, Australien etc. – sehr ähnlich formuliert sind, unterscheiden sie sich doch in wesentlichen Punkten. So erlauben die EU-Sanktionen z.B. den *Erhalt* von *Zahlungen* von gelisteten Personen aus Verträgen, die vor der Listung der Person oder des Unternehmens abgeschlossen wurden bzw. auch dann, wenn die Ware bereits geliefert wurde. *Zahlungen* für Waren oder Dienstleistungen an die genannten Personen sind allerdings verboten – und zwar unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses. Die US-Sanktionen sind diesbezüglich weitreichender und verbieten jedwede Tätigkeit bzw. Zusammenarbeit, unabhängig vom Zeitpunkt des Vertragsschlusses.⁶¹

9.1. Individualsanktionen der EU

In Summe betreffen die *Individualsanktionen*, die die EU auf der Basis der Stufe 2 ihrer Sanktionenskala⁶² verhängt hat, zum Stand Mitte Juli 2014 insgesamt 72 physische Personen, über die Eigentums- und Reisebeschränkungen sowie Kontensperren verhängt wurden.⁶³ Dazu kommen noch zwei juristische Personen (PJSC Chernomorneftegaz und Feodosia a.k.a.), die von den restriktiven Massnahmen ebenfalls erfasst sind. Wie vorstehend bereits erwähnt, werden in Kürze weitere prorussische Separatisten und Unternehmen auf die

⁶¹ Für weitere (unterschiedliche) Fallkonstellationen siehe WKO, Ukraine-Krise: Sanktionen der EU und der USA, Stand: 07. 07. 2014, S. 2 f.

⁶² Vgl. dazu vorstehend auf S. 106.

⁶³ Die von der Wirtschaftskammer Österreich angefertigte Sanktionsliste der EU (natürliche Personen) umfasste Ende Juni 2014 83 Personen; WKO, Sanktionslisten, Stand: 25. 06. 2014, S. 1 ff.

Sanktionsliste gesetzt, die der Rat im schriftlichen Umlaufverfahren bis Ende Juli 2014 zu spezifizieren hat.⁶⁴

Daneben wurden erstmals auch regional begrenzte «Wirtschaftssanktionen» in Form eines regional konfinierten Importverbotes von Ursprungswaren aus der Krim bzw aus Sewastopol in die EU verhängt, die allerdings noch nicht die Intensität der in der Stufe 3 vorgesehenen Massnahmen erreichen, nämlich die Verhängung von Wirtschaftssanktionen gegen gesamte russische Wirtschaftszweige.⁶⁵

9.2. Individualsanktionen der USA

Die USA wiederum erweiterten ihre ursprüngliche Liste der von Einreiseverboten und Kontosperrern betroffenen 11 Personen – 7 Russen und 4 Ukrainer – in einem ersten Schritt um 9 weitere ranghohe russische Politiker und Vertreter der russischen Industrie, sodass zunächst insgesamt 20 Personen von den US-Sanktionen betroffen waren. Unter diesen befanden sich, neben dem ex-Präsidenten der Ukraine, Viktor Janukowitsch, Mitglieder der russischen Staatsduma und des Föderationsrates sowie ein enger Berater von Präsident Putin. Ausserdem wurde die Bankengruppe «Rossija» mit Sanktionen belegt.

Bis Ende Juni 2014 wurde die Liste auf 52 natürliche Personen und 19 juristische Personen ausgedehnt,⁶⁶ zu denen im Juli 2014 noch zwei Banken (Gazprom-Bank und Vnesheconombank (VEB)), zwei Energiekonzerne – mit Novatek der grösste private Erdgasproduzent und mit Rosneft der grösste Erdölkonzern Russlands – und acht Rüstungsunternehmen hinzukamen. Zu letzteren gehören Almaz-Antey (Produzent von Boden-Luft-Raketen), Bazalt (Munitionshersteller), JSC Mashinostoyenia (Raketenhersteller), Kalaschnikow (Waffenproduzent) uam. Die Banken und Energiekonzerne werden dabei von jedweder US-Finanzierung abgeschnitten, ihre in den USA belegenen Konten und sonstige Vermögenswerte werden aber nicht eingefroren. Im Gegensatz dazu wird bezüglich der Rüstungsunternehmen amerikanischen Staatsangehörigen jede Art von Geschäften mit diesen verboten und deren Vermögenswerte in den USA werden eingefroren.⁶⁷

9.3. Reaktion Russlands

Russland konterte zwischenzeitlich mit ersten Gegen-sanktionen, die aber nur an die Adresse der USA (und Kanadas), und nicht an die der EU gerichtet waren. So verhängte Russland Einreiseverbote gegen 9 US-Politiker, unter denen sich auch der republikanische Senator

John McCain und der Sprecher des Repräsentantenhauses, John Boehner, befanden. Daneben finden sich aber auch 13 kanadische Staatsangehörige auf der Sanktionsliste Russlands, die damit Ende Juni 2014 insgesamt 22 Personen umfasste.⁶⁸

X. Sanktionslisten sonstiger Staaten

Im Zuge der krisenhaften Entwicklungen in der Ukraine veröffentlichten noch einige (wenige) weitere Staaten eigene Sanktionslisten, nämlich Australien,⁶⁹ Japan,⁷⁰ Kanada,⁷¹ Liechtenstein,⁷² Norwegen,⁷³ die Schweiz⁷⁴ und das Vereinigte Königreich.⁷⁵

Nachtrag

Mit der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 810/2014⁷⁶ des Rates vom 25. Juli 2014 werden neben weiteren 15 natürlichen Personen auch 9 staatliche Einrichtungen in der Ost-Ukraine sowie 9 staatliche Unternehmen auf der Krim bzw in Sewastopol gelistet. Die Sanktionsliste der EU umfasst damit 87 natürliche und 18 juristische Personen. Die Verordnung (EU) Nr. 811/2014 des Rates vom 25. Juli 2014⁷⁷ wiederum ändert die Verordnung (EU) Nr. 269/2014

⁶⁸ Vgl. WKO, Sanktionsliste Russland (Fn. 66), S. 6.

⁶⁹ Ende Mai 2014 enthielt die australische Sanktionsliste 50 natürliche und 11 juristische Personen; vgl. Minister for Foreign Affairs, Further sanctions to support Ukraine, Media release vom 21. Mai 2014.

⁷⁰ Vgl. Statement by the Minister for Foreign Affairs of Japan on the Sanctions against Russia over the situation in Ukraine, April 29, 2014; http://www.mofa.go.jp/press/release/press4e_000281.html

⁷¹ Vgl. Regulations Amending the Special Economic Measures (Russia) Regulations, S.C. 1992, c. 17; http://www.international.gc.ca/sanctions/russia_developments-developp...

⁷² VO über Massnahmen gegenüber bestimmten Personen aus der Ukraine vom 28. Februar 2014, Liechtensteinisches Landesgesetzblatt, Nr. 58/2014 (946.224.0), samt Abänderungs-VO vom 29. April und 11. März 2014; VO über Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine, Liechtensteinisches Landesgesetzblatt, Nr. 91/2014 (946.224.2), samt Abänderungs-VO vom 6. Mai, 20. Mai und 3. Juni 2014. Liechtenstein erinnerte in diesem Zusammenhang am 17. Juli 2014, dem Jahrestag der Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs (ICC), an seine Vorreiterrolle hinsichtlich der Einföhrung des Verbrechens der «Aggression» im Jahre 2010 in das Römer Statut des ICC; vgl. Tag der internationalen Strafjustiz: Liechtenstein als Vorreiter zum Verbrechen der Aggression, <http://www.llv.li/?suche=ukraine>.

⁷³ Vgl. Lovdata – Forskrift om restriktive tiltak vedrorende handlinger som undergraver eller truer Ukrainas territorielle integritet, suverenitet og uavhengighet; <http://lovdata.no/dokument/SF/forskrift/2014-03-21-301>.

⁷⁴ Vgl. Verordnung über Massnahmen zur Vermeidung der Umgehung internationaler Sanktionen im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine (SR 946.231.176.72); <http://www.seco.admin.ch/themen/00513/00620/00622/05405/index.ht...>

⁷⁵ Vgl. HM Treasury, Financial sanctions: consolidated list of targets, updated 15 July 2014; <https://www.gov.uk/government/publications/financial-sanctions-consol...>

⁷⁶ ABl. 2014, L 221, S. 1 ff.

⁷⁷ ABl. 2014, L 221, S. 11 f.

⁶⁴ Vgl. Kornelius, S. Ukraine startet «Total-Angriff» auf Rebellenhochburgen, sueddeutsche.de vom 10. Juli 2014.

⁶⁵ Vgl. dazu vorstehend auf S. 106.

⁶⁶ Vgl. WKO, Sanktionsliste Russland, Stand: 25. Juni 2014, S. 3 ff.

⁶⁷ Vgl. Krise in der Ukraine eskaliert, SN vom 18. Juli 2014.

Hummer —

Rechtsgrundlagen
der «smart sanctions»
der EU im Gefolge
der Krim-Krise

des Rates dahingehend, dass auch Personen bzw. Unternehmen gelistet werden sollen, die die russischen Interventionen materiell oder finanziell unterstützen. Am selben Tag erging auch noch der gleichlautende Beschluss 2014/499/GASP des Rates⁷⁸, der den Beschluss 2014/145/GASP entsprechend ändert.

Eingedenk des Abstusses der malaysischen Passagiermaschine Boeing 777-200, Flug MH 17, am 17. Juli mit knapp 300 Todesopfern, einigte man sich im Europäischen Rat, auf die Stufe 3 der Sanktionenskala⁷⁹ überzugehen und erstmals Wirtschaftssanktionen gegen Russland zu verhängen und beauftragte den COREPER, diese technisch auszuarbeiten. Die Maßnahmen betreffen einen erschwerten Zugang Russlands zu den Finanzmärkten sowie Lieferstopps für Waffen, Hochtechnologiegüter für die Erdölförderung und «dual use»-Güter. Daneben wurden noch weitere 8 Personen und 3 Unternehmen gelistet⁸⁰, wozu noch 5 Banken kommen⁸¹. Damit sind insgesamt 95 physische und 26 juristische Personen gelistet.

⁷⁸ ABl. 2014, L 221, S. 15 f.

⁷⁹ Beschluss 2014/512/GASP des Rates, ABl. 2014, L 229, S. 13 ff.; Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates ABl. 2014, L 229, S. 1 ff..

⁸⁰ Beschluss 2014/508/GASP des Rates, ABl. 2014, L 226, S. 23 ff.; Durchführungsverordnung (EU) Nr. 826/2014 des Rates, ABl. 2014, L 226 16 ff.

⁸¹ Beschluss 2014/512/GASP (Fußnote 79).

Allgemeine, institutionelle und finanzielle Fragen

Europäisches Jahr für Entwicklung

Mit *Beschluss* vom 16. April 2014 haben das *Europäische Parlament* und der *Rat* das Jahr 2015 zum «Europäischen Jahr für Entwicklung» ausgerufen. Es steht unter dem Motto «Unsere Welt, unsere Würde, unsere Zukunft». Das Jahr 2015 ist ein entscheidendes Jahr für die internationale Zusammenarbeit und die Entwicklungspolitik angesichts des anstehenden Termins der Verwirklichung der acht Millenniums-Entwicklungsziele der UNO. Im kommenden Jahr wird der Fokus somit auf der Ausgestaltung der «Post-2015-Agenda» liegen. Vor dem Hintergrund schätzt auch die EU das Jahr 2015 als besonders geeignet ein, um öffentlich über die europäische Entwicklungsarbeit und die Rolle der Union als Akteur der globalen Entwicklungspolitik zu diskutieren. Ziel des Europäischen Jahres 2015 ist es, die EU-Bürger und Bürgerinnen besser über die Entwicklungszusammenarbeit der EU zu informieren, sie einzubeziehen und ihr Bewusstsein für den Nutzen der Entwicklungsarbeit zu schärfen. Im Mittelpunkt soll eine unionsweite Informations- und Kommunikationskampagne stehen, die durch Massnahmen der Mitgliedstaaten ergänzt werden soll.

ABl. Nr. L 136
vom 9. Mai 2014, S. 1. (NM)

Assoziierungsabkommen EU-Ukraine

Im Rahmen der Europäischen Nachbarschaftspolitik (ENP) und insbesondere der sog. Östlichen Partnerschaft unterzeichneten die Ukraine, Georgien und Moldawien am 27. Juni 2014 jeweils ein sog. Assoziierungsabkommen mit der EU. Der Text des Assoziierungsabkommens zwischen der EU und der Ukraine wurde zusammen mit dem Ratsbeschluss zur Unterzeichnung sowie zur vorläufigen Anwendung bestimmter Teile des Abkommens am 29. Mai 2014 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Das Abkommen hat u.a. das Ziel, die Assoziierung der Ukraine mit der Politik der EU sowie ihre Teilnahme an Programmen und Agenturen zu verstärken und die

Voraussetzungen für intensivere Wirtschafts- und Handelsbeziehungen zu schaffen, die zur schrittweisen Integration der Ukraine in den Binnenmarkt der EU führen sollen. Das mit insgesamt 486 Bestimmungen vergleichsweise umfangreiche Abkommen gliedert sich in insgesamt sieben Abschnitte. Integraler Bestandteil der Assoziierungsabkommen ist ein vertieftes und umfassendes Freihandelsabkommen, welches neben der Liberalisierung des Handels mit Waren, Dienstleistungen und Investitionen auch Bestimmungen über die Erleichterung der Zollverfahren, zur Betrugsbekämpfung und Handelsschutzinstrumente sowie ein bilaterales Streitbeilegungsverfahren festlegt. Darüber hinaus verpflichten sich die Länder ihre Rechtsvorschriften in einer Reihe von regulatorischen Politikbereichen, wie z.B. Lebensmittelsicherheit, Konformitätsbewertung, Schutz des geistigen Eigentums, öffentliches Beschaffungswesen, näher an das EU-Recht anzupassen.

Die ursprünglich für November 2013 vorgesehene Unterzeichnung des Abkommens wurde vom damaligen Präsidenten der Ukraine, Viktor Janukowitsch, ausgesetzt, was landesweite Proteste auslöste und schliesslich zu seinem Sturz führte. Die Verhandlungen wurden von der Übergangsregierung unter Jatsenjuk im Frühjahr 2014 fortgesetzt, so dass die Bestimmungen des politischen Teiles des Assoziierungsabkommens (Präambel; Art. 1; Titel I, II und VII) am 21. März 2014 unterzeichnet werden konnten. Die Unterzeichnung der restlichen Teile des Abkommens, insbesondere der Bestimmungen des vertieften und umfassendes Freihandelsabkommens, wurde beim Gipfel des Europäischen Rates am 26./27. Juni in Brüssel nachgeholt.

ABl. Nr. L 161
vom 29. Mai 2014, S. 1 und 3. (WU)

Programm zur Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtssetzung

Die *Kommission* hat in ihrer *Mitteilung* vom 18. Juni 2014 eine Bestandsaufnahme zum REFIT-Programm – Regulatory Fitness and Performance (Gewährleistung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Rechtssetzung) mit Ausblick veröffentlicht. Mit dem 2012 initiierten Programm soll ein Schritt zur Vereinfachung des EU-Rechts und zum Bürokratieabbau gemacht werden. Seit Beginn des Programms im Oktober 2013 wurden laut Kommission 53 Gesetzesvorhaben zurückgenommen. Ferner wurden einige Gesetzgebungsvorschläge, an denen bereits gearbeitet wurde, nicht vorgelegt, z.B.

Rechtsvorschriften über Gesundheits- und Sicherheitsnormen für Friseure. Weitere Überprüfungen in Bereichen wie Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz oder Lebensmittelrecht haben begonnen.

Die Kommission hält zudem neue Massnahmen zur Vereinfachung und Reduzierung des Verwaltungsaufwands für geboten, u.a. bei Vorgaben zu Personal- und Reisedokumenten, Statistiken für Unternehmen, One-Stop-Shops im Bereich Mehrwertsteuer, Visa-Vorschriften, etc. Ausserdem kündigt die Kommission weitere Massnahmen der Deregulierung in den Bereichen der Landwirtschaftspolitik, der Energiekennzeichnung und für Berichtspflichten im Umweltbereich an. Auch der Bereich der Polizei- und Justizzusammenarbeit wird überprüft. Zurückgezogen werden sollen Vorschläge u.a. über Anlegerentschädigungssysteme und Flugsicherheitszuschläge. Ein Vorschlag zur Befreiung von Kleinstunternehmen von bestimmten Lebensmittelhygienevorschriften, der seit 2007 anhängig ist, soll ebenfalls zurückgezogen werden.

Die Kommission wies auch darauf hin, dass nach Schätzungen rund ein Drittel der Bürokratielast durch EU-Gesetzgebung auf einzelstaatliche Umsetzungsmassnahmen zurückzuführen ist. Auch die Mitgliedstaaten haben daher die Verantwortung, EU-Recht so effektiv und wenig aufwendig wie möglich umzusetzen. Die Kommission plant, die Arbeit der zwei hochrangigen Gruppen für bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau zusammenzulegen.

KOM (2014) 368 endg.
vom 18. Juni 2014. (NM)

Freier Personenverkehr

Einrichtung eines Asyl-, Migrations-, und Integrationsfonds

Am 16. April 2014 haben das *Europäische Parlament* und der *Rat* die *Verordnung* (EU) Nr. 516/2014 zur Einrichtung des Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds verabschiedet, der die bislang bestehenden Fonds für Flüchtlinge, Integration und Rückkehr (SOLID-Fonds) ablöst. Ziel des Fonds ist es, die Mitgliedstaaten bei der effizienten Steuerung der Migrationsströme, bei der

Aufnahme von Flüchtlingen und Vertriebenen und bei der Bewältigung der dadurch entstehenden Folgekosten zu unterstützen. Der AMIF verfügt im Zeitraum 2014 bis 2020 über ein Budget von 3,137 Mrd. Euro. Davon entfallen 385 Mio. Euro auf Unionsmassnahmen, das Europäische Migrationsnetzwerk, Soforthilfen in Notlagen und technische Hilfe der Kommission. Die übrigen 2,752 Mrd. Euro entfallen auf die Mitgliedstaaten. Davon müssen diese mindestens 20% für Massnahmen aufwenden, die die Integration von Migranten vorantreibt und legale Einwanderung fördert. Die Mitgliedstaaten sind ausserdem verpflichtet, weitere 20% der Gelder für Asylmassnahmen zur Verfügung zu stellen. Um von dem Fonds zu profitieren, erstellen die Mitgliedstaaten nationale Programme, die von der Kommission genehmigt werden müssen. Der Kofinanzierungsanteil der EU beträgt grundsätzlich 75%. Der Anteil kann unter besonderen Umständen auf bis zu 90% erhöht werden, wenn ansonsten Projekte nicht durchgeführt und die Ziele des nationalen Programms nicht erreicht werden können.

ABl. Nr. L 150
vom 20. Mai 2014, S. 168. (NM)

Anwendung der Bestimmungen über die «EU-Blue Card»

In ihrer *Mitteilung* vom 22. Mai 2014 berichtet die *Kommission* über die Anwendung der Richtlinie 2009/50/EG über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zur Ausübung einer hochqualifizierten Beschäftigung in den Mitgliedstaaten. Die Richtlinie wurde am 25. Mai 2009 angenommen, und die Mitgliedstaaten hatten ihre Bestimmungen bis zum 19. Juni 2011 in ihr einzelstaatliches Recht aufzunehmen. Mit der Einführung der sog. «Blauen Karte EU» soll ein gemeinsamer Aufenthaltstitel für Hochqualifizierte auf EU-Ebene geschaffen und so die Migration von Hochqualifizierten erleichtert und gefördert werden.

Laut Kommission bestehen grosse Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten bezüglich der Zahl der bewilligten Blauen Karten. Die meisten Blauen Karten wurden im Jahr 2012 von Deutschland, Spanien und Luxemburg ausgestellt. Polen, Portugal und Finnland stellten hingegen nur jeweils zwei Blaue Karten, die Niederlande und Ungarn jeweils eine sowie Belgien, Zypern, Griechenland und Malta keine aus. Die Kommission vermutet, dass das Nebeneinander von nationalen Regelungen für hochqualifizierte Fachkräfte und der Blauen Karte sowie der Mangel an Information und Kommunikation über die Blaue Karte teilweise für die niedrige

Zahl der ausgestellten Karten verantwortlich sein könnten. Im Jahr 2013 ist nach Angaben der Kommission zwar ein deutlicher Anstieg der Zahl der Blauen Karten zu verzeichnen. Daraus will die Kommission aber noch keine Schlussfolgerungen über den Einfluss der Blauen Karte auf die Anwerbung hochqualifizierter Fachkräfte in die EU ziehen.

Die Kommission berichtet in ihrer Mitteilung auch über zahlreiche Mängel bei der Umsetzung, insbesondere sei die in der Richtlinie vorgesehene Mitteilung von Daten und Massnahmen, z.B. über den Umfang der Zulassung, Arbeitsmarktprüfungen, die Anwerbung unter ethischen Gesichtspunkten sowie Gehaltsschwellen nur sehr unvollständig erfolgt. Um eine ordnungsgemässe Umsetzung der Richtlinie zu erreichen, veranstaltet die Kommission Treffen mit den Mitgliedstaaten. Laut Kommission bedarf es derzeit noch einer besseren Information der potenziell hochqualifizierten Fachkräfte und der Arbeitgeber über die Blaue Karte. Hierzu stehen z.B. Webseiten wie das EU-Immigrationsportal zur Verfügung.

KOM (2014) 287 endg.
vom 22. Mai 2014. (NM)

Fünfter Jahresbericht über Einwanderung und Asyl

Der am 22. Mai 2014 veröffentlichte *Kommissionsbericht* zeigt die wichtigsten Entwicklungen im Bereich Einwanderung und Asyl im Jahr 2013 auf und enthält Eckdaten zur Migrationssituation in der EU. Danach war im Jahr 2013 ein starker Anstieg der Asylanträge im Vergleich zu den Vorjahren zu verzeichnen. Die Gesamtzahl der Asylanträge belief sich auf 434 160 und damit um rund 100 000 mehr als im Jahr 2012, wobei die grösste Gruppe der Asylbewerber aus Syrien kam, gefolgt von Russland, Afghanistan, Serbien, Pakistan und Kosovo. Ausserdem ist dem Bericht zufolge auch die Zahl der bei irregulären Grenzüberschreitungen entdeckten Personen im Vergleich zu 2012 stark angestiegen.

Der Bericht weist ferner auf die Tragödie vor Lampedusa am 3. Oktober 2013 hin, bei der mehr als 360 Menschen starben und darauf, dass im Jahr 2013 schätzungsweise mindestens 600 Menschen bei dem Versuch, die Küsten der EU zu erreichen, ums Leben gekommen sind. Die Kommission sieht insoweit noch Handlungsbedarf der EU und betont, dass geeignete legale Einreisekanäle ein wichtiger Schritt seien, um zu gewährleisten, dass Europas Grenzen sicher sind. Als Reaktion auf die tragischen Ereignisse wurde eine

«Task Force Mittelmeer (TFM)» eingerichtet, um eine Strategie zur Verhinderung des Verlusts weiterer Menschenleben im Mittelmeer auszuarbeiten. Ausserdem wurden Italien Soforthilfen im Rahmen des Europäischen Flüchtlingsfonds (EFF), des Aussengrenzenfonds und des Rückkehrfonds (RF) in Höhe von insgesamt 23 Mio. Euro gewährt.

Aus dem Bericht geht weiter hervor, dass die Verhandlungen über die Neufassungen der Dublin-Verordnung und der Eurodac-Verordnung sowie über die Neufassung der Richtlinie über die Aufnahmebedingungen und der Asylverfahrensrichtlinie abgeschlossen und die Texte am 26. Juni 2013 angenommen wurden. Die Annahme des vollendeten Gemeinsamen Europäischen Asylsystems stellt laut Kommission auch im Hinblick auf den sich verschärfenden Syrienkonflikt einen wichtigen Fortschritt dar, bei dem die Zahl der registrierten Flüchtlinge aus Syrien Anfang 2014 auf über 2,3 Millionen angestiegen ist. Daneben waren laut Kommission Fortschritte beim Grenzmanagement, insbesondere bei der Verwaltung des Schengen-Raums, zu verzeichnen, und es wurde ein Massnahmenpaket zum Thema «intelligente Grenzen» vorgelegt.

KOM (2014) 288 endg.
vom 22. Mai 2014. (NM)

Konzerninterne Versendung von Drittstaatsangehörigen

Am 15. Mai 2014 haben das *Europäische Parlament* und der *Rat* die *Richtlinie* 2014/66/EU über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Rahmen eines unternehmensinternen Transfers verabschiedet, die es ausländischen Unternehmen mit Tochtergesellschaften in der EU einfacher machen soll, qualifiziertes Personal innerhalb ihres Unternehmens zu entsenden. Die Höchstdauer der Entsendung soll für Führungskräfte und Spezialisten drei Jahre und für Trainees ein Jahr betragen. Danach sollen sie das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten, in die sie entsandt sind, verlassen müssen, sofern sie nicht über einen Aufenthaltstitel auf einer anderen Rechtsgrundlage verfügen. Darüber hinaus erleichtert die Richtlinie die Mobilität unternehmensintern transferierter Arbeitnehmer innerhalb der EU, indem sie Aufenthalte in anderen Mitgliedstaaten als dem Staat, der den Aufenthaltstitel ausgestellt hat, von bis zu 90 Tagen je Staat zulässt. Ausserdem sieht die Richtlinie für Familienangehörige einen erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt vor. Damit soll für potenzielle unterneh-

mensintern transferierte Arbeitnehmer ein wesentliches Hindernis für die Annahme einer Abordnung wegfallen.

Die Richtlinie beinhaltet zudem ein ganzes Bündel von Rechten zum Schutz der unternehmensintern transferierten Personen und eines fairen Wettbewerbs. So sollen für unternehmensintern transferierte Arbeitnehmer mindestens dieselben Arbeits- und Beschäftigungsbedingungen gelten wie für entsandte Arbeitskräfte innerhalb der EU. Sie sollen während des gesamten Transfers das gleiche Arbeitsentgelt wie Inländer in einer vergleichbaren Position erhalten und auch im Bereich der sozialen Sicherheit soll eine Gleichbehandlung mit Inländern gewährleistet sein.

ABl. Nr. L 157
vom 27. Mai 2014, S. 1. (NM)

Arbeits- und Sozialrecht

Durchsetzung der Entsenderichtlinie

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 15. Mai 2014 Massnahmen verabschiedet, die zum Ziel haben, die EU-Vorschriften über die Entsendung von Arbeitnehmern besser durchzusetzen. Die neue Richtlinie 2014/67/EU zur Durchsetzung der Richtlinie 96/71/EG über die Entsendung von Arbeitnehmern soll insbesondere gewährleisten, dass die Rechte entsandter Arbeitnehmer besser geschützt werden und dass die Praxis sog. «Briefkastenfirmen» (ohne tatsächliche Geschäftstätigkeit in ihrem Heimatstaat), die eine angebliche Entsendung benutzen, um nationale Mindestvorschriften für Sozialversicherungen und Arbeitsbedingungen zu umgehen, in Zukunft verhindert werden soll. So sieht die Richtlinie im Einzelnen die verbesserte Zusammenarbeit zwischen den nationalen Behörden, eine klarere Definition des Begriffs Entsendung und die Benennung einer nationalen Durchsetzungsbehörde zur Überprüfung der Einhaltung Vorschriften der Entsenderichtlinie vor. Darüber hinaus sollen auch Unternehmen, die Arbeitskräfte entsenden, in Zukunft verpflichtet werden, eine Kontaktperson für die Verbindung mit den Durchsetzungsbehörden zu benennen, die Identität und Anzahl der zu entsendenden Arbeitskräfte sowie Beginn

und Ende der Entsendung, die Anschrift des Arbeitsplatzes und die Art der Dienstleistungen bekanntzugeben sowie wichtige Unterlagen wie Beschäftigungsverträge, Lohnzettel und Arbeitszeitaufzeichnungen der entsandten Arbeitskräfte aufzubewahren. Schliesslich soll die neue Richtlinie zur besseren Rechtsdurchsetzung beitragen, indem sichergestellt werden muss, dass entsandte Arbeitskräfte eine Beschwerde einbringen sowie gerichtliche und verwaltungsrechtliche Schritte gegen ihre Arbeitgeber unternehmen können, wenn ihre Rechte missachtet werden. Darüber hinaus sollen die von den Durchsetzungsbehörden eines Mitgliedstaates wegen Nichteinhaltung der Entsende-Richtlinie einem Dienstleistungsunternehmen auferlegten Verwaltungsstrafen bzw. Bussgelder in einem anderen Mitgliedstaat durchgesetzt bzw. eingezogen werden können. Die Mitgliedstaaten müssen die neue Richtlinie spätestens zwei Jahre und zwanzig Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in nationales Recht umsetzen.

ABl. Nr. L 159
vom 28. Mai 2014, S. 11. (WU)

Strategischer Rahmen für die Gesundheit am Arbeitsplatz

Die Europäische Kommission hat am 6. Juni 2014 eine Mitteilung über einen strategischen Rahmen der EU für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2014–2020 vorgelegt. Zu den wichtigsten Herausforderungen für Gesundheitsschutz und Sicherheit am Arbeitsplatz zählen die Verbesserung der Umsetzung der geltenden Rechtsvorschriften, die Verbesserung der Prävention arbeitsbedingter Erkrankungen und die Berücksichtigung des Alterns der Erwerbsbevölkerung in der EU. Diesen Herausforderungen will die Kommission mit neuen strategischen Zielen begegnen, z.B. durch die Konsolidierung der nationalen Strategien für Sicherheit und Gesundheitsschutz, die praktische Unterstützung von Klein- und Kleinstunternehmen, um ihnen die Einhaltung der Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz zu erleichtern oder durch eine bessere Koordinierung mit internationalen Organisationen wie der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO), der Weltgesundheitsorganisation (WHO), der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) und internationalen Partnern, um zur Reduzierung von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten und zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen weltweit bei-

zutragen. Zu den insoweit vorgesehenen Durchsetzungsinstrumenten zählen u.a. der soziale Dialog, Synergien mit anderen Politikbereichen und EU-Fonds wie der Europäische Sozialfonds und das Programm für Beschäftigung und soziale Innovation. Der vorgelegte strategische Rahmen stützt sich auf die EU-Strategie für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz 2007–2012 und soll im Jahr 2016 nochmals überprüft werden.

KOM (2014) 332 endg.
vom 6. Juni 2014. (WU)

Niederlassungsrecht und Dienstleistungen

«Omnibus II»-Richtlinie

Am 22. Mai 2014 wurde die *Richtlinie 2014/51/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Befugnisse der Europäischen Versicherungsaufsichtsbehörde EIOPA und der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (auch bekannt unter der Bezeichnung «Omnibus II»)* veröffentlicht. Die neue Richtlinie schafft die institutionellen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Rahmenrichtlinie 2009/138/EG («Solvency II»), deren Anpassung durch den Vertrag von Lissabon und die Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde für das Versicherungswesen notwendig wurde. Die Omnibus II-Richtlinie umfasst einerseits ein Paket an Massnahmen, das u.a. die Bewertung von langfristigen Garantien, die befristete Äquivalenz von Drittstaaten und das Proportionalitätsprinzip betreffen. Andererseits regelt sie das Inkrafttreten von Solvency II und deren Übergangsvorschriften. Des Weiteren definiert die Richtlinie Bereiche, in denen die Europäische Finanzaufsichtsbehörden Entwürfe technischer Standards erarbeiten können. Im Falle von Meinungsverschiedenheiten zwischen nationalen Aufsichtsbehörden soll EIOPA eine Koordinationsfunktion einnehmen. So soll sie beispielsweise Meinungsverschiedenheiten durch Vermittlung zwischen den divergierenden Standpunkten der nationalen Aufsichtsbehörden beilegen. Ausserdem soll EIOPA dabei helfen, einen Konsens herzustellen. Des Weiteren werden EIOPA spezifische Aufgaben zur Berechnung der Solvenzkapitalanforderung aufgrund technischer Daten auf harmonisierter Grundlage übertragen. Die Mitgliedstaaten haben die wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie bis zum 31. März 2015 in nationales

Recht umzusetzen. Die Umsetzungsvorschriften sind ab 1. Januar 2016 anzuwenden. Die Kommission wird innerhalb von fünf Jahren ab Anwendung der Solvency II-Richtlinie die Angemessenheit der Methoden zur Berechnung der Standardformel für die Solvenzkapitalanforderung überprüfen.

ABl. Nr. L 153
vom 22. Mai 2014, S. 1. (SW)

Neufassung des Marktmiss- brauchsregimes

Am 12. Juni 2014 ist die *Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates* im Amtsblatt publiziert worden. Sie wird Grundmaterien des Kapitalmarktrechts – wie beispielsweise das Insiderrecht, Marktmanipulationsverbote und die ad hoc-Publizität – in einer direkt in den Mitgliedstaaten anwendbaren Verordnung zusammenfassen. Die Marktmissbrauchsverordnung ist eine Antwort auf die Finanzkrise, die nach Ansicht der Kommission die Bedeutung integrierer Finanzmärkte besonders deutlich gemacht hat.

Der Anwendungsbereich der Marktmissbrauchsverordnung wird im Vergleich zur Marktmissbrauchsrichtlinie (MAD) erweitert. Dieser erfasst auch alle Finanzinstrumente, die auf einem multilateralen oder organisierten Handelssystem zugelassen sind, sowie ausserbörslich gehandelte Finanzinstrumente. Die Regelung der Insiderverbote wird ebenso erweitert. So sind beispielsweise ein neuer Tatbestand zur Stornierung oder Änderung eines Auftrags sowie neue Ausnahmetatbestände beim Vorliegen angemessener interner Regelungen und Verfahren vorgesehen. Die Weitergabe von Insiderinformationen im Rahmen von Marktsondierungen zur Vorbereitung der Platzierung von Wertpapieren ist unter gewissen Voraussetzungen vom Insiderhandelsverbot ausgenommen. Des Weiteren wird die Offenlegungspflicht für Emittenten im Bereich der ad hoc-Publizität neu gefasst. Diese wird neu auch für Emittenten gelten, die für ihre Finanzinstrumente nur eine Zulassung zum Handel an einem multilateralen oder organisierten Handelssystem besitzen. Emittenten müssen veröffentlichte Insiderinformationen während eines Zeitraums von mindestens fünf Jahren (bisher mindestens ein Monat) auf ihrer Website zugänglich machen. Ausserdem bringt die Verordnung die Strafbarkeit des Versuchs der Marktmanipulation mit sich. Vom Verbot der Marktmanipulation ausgenommen sind

Handlungen, die legitime Gründe haben und im Einklang mit zulässigen Marktpraktiken eines Mitgliedsstaats stehen. Die Definition einer zulässigen Marktpraxis durch die Aufsichtsbehörde eines Mitgliedstaats muss jedoch von der dort zuständigen Behörde anerkannt worden sein. Des Weiteren wird der Umfang der Meldepflichten in Bezug auf Eigengeschäfte von Führungskräften durch die Verordnung geklärt und die Befugnisse der zuständigen Behörden im Zusammenhang mit der Aufdeckung von Marktmissbrauch erweitert. Die Marktmissbrauchsverordnung sieht ausserdem Mindestvorschriften für verwaltungsrechtliche Massnahmen, Sanktionen und Geldbussen vor. Zudem wird ein angemessener Schutz und finanzielle Anreize für Informanten («Whistleblower»), die mutmasslichen Marktmissbrauch melden, eingeführt. Bei der Konkretisierung des neuen europäischen Marktmissbrauchsrechts werden zunächst die ESMA und der EuGH zentrale Rollen einnehmen. Die Marktmissbrauchsverordnung gilt ab 3. Juli 2016, jedoch gelten verschiedene Bestimmungen zu Level 2-Massnahmen bereits seit dem 2. Juli 2014.

ABl. Nr. L 173
vom 12. Juni 2014, S. 1. (SW)

Einheitliches Regelwerk für EU-Finanzmärkte

Am 12. Juni 2014 ist die *Verordnung* (EU) Nr. 600/2014 des *Europäischen Parlaments* und des *Rates* über Märkte für Finanzinstrumente und zur Änderung der *Verordnung* (EU) Nr. 648/2012 (MiFIR) im *Amtsblatt* veröffentlicht worden. Die MiFIR ist Teil eines Legislativpakets, welches zusätzlich die geänderte Richtlinie über Märkte in Finanzinstrumenten (MiFID II) umfasst. Das Paket wurde nach einem langwierigen Legislativprozess durch die formelle Annahme der Texte im Europäischen Parlament und dem Rat im April bzw. Mai 2014 abgeschlossen. Die Verordnung stellt eine Antwort auf Entwicklungen an den Finanzmärkten dar, die in der Finanzkrise zutage getreten sind und soll Lücken in der Regulierung schliessen.

Die Verordnung enthält Transparenzvorschriften, Meldevorschriften, Handelsvorschriften, eine neue Kategorie von Handelsplätzen (sog. Organised Trading Facilities oder OTFs), Vorschriften über den Zugang zu Marktinfrastrukturen sowie Regeln zu einzelnen Produktarten. Sie statuiert auch umfassende Pflichten zu Vor- und Nachhandelstransparenz, die unter anderem die Veröffentlichung von Preisen und Informationen zu Handelstätigkeiten durch Märkte als auch Wertpapier-

firmen beinhalten. Zur Stärkung der Transparenz auf den Derivatemärkten werden zudem Regelungen eingeführt, die eine Verlagerung eines grossen Teils des Derivatehandels an organisierte Handelsplätze bezwecken sowie ausserdem spezifische Aufsichtsmassnahmen in Bezug auf Finanzinstrumente und Derivatepositionen festgelegt. Finanzdienstleister aus Drittstaaten dürfen nach den neuen Vorschriften der MiFIR nur noch Dienstleistungen an geeignete Gegenparteien und andere professionelle Kunden in der EU erbringen, wenn sie in ihrem Heimatstaat unter anderem gleichwertigen Verhaltensregeln unterstehen. Die Verordnung ist am 2. Juli 2014 in Kraft getreten. Sie wird jedoch erst ab dem 3. Januar 2017 voll einzuhalten sein. Wichtige technische Ausführungsstandards im Zusammenhang mit dem MiFIR/MiFID Paket werden von der ESMA erlassen.

ABl. Nr. L 173
vom 12. Juni 2014, S. 84. (SW)

Revision der Einlagensicherungsrichtlinie

Mit der *Richtlinie* 2014/49/EU vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme haben das *Europäische Parlament* und der *Rat* die Richtlinie 94/19/EG neu gefasst. Diese Richtlinie aus dem Jahre 1994 gewährleistet, dass alle Mitgliedstaaten über ein Sicherheitsnetz für die Inhaber von Bankkonten verfügen. Im Fall der Schliessung eines zahlungsunfähigen Kreditinstituts regelt die Richtlinie, dass die Kontoinhaber ihr Geld bis zu einer bestimmten Höhe von den Einlagensicherungssystemen zurückerhalten. Die nun erfolgten Änderungen folgen früheren dringlichen Änderungen, die 2008 anlässlich der Finanzkrise eingeleitet wurden. U.a. wurde die bereits (schrittweise) erfolgte Anhebung der Deckungssumme auf 100 000 Euro pro Einleger beibehalten. Die neue Richtlinie sieht zudem vor, dass auch höhere Beiträge geschützt werden müssen, so z.B. vorübergehende Einlagen, die aus einem besonderen Lebensereignis (z.B. Scheidung, Rente) oder aus Immobilientransaktionen (z.B. einem Hauskauf) herrühren. Anders als bisher müssen die Einlagensicherungssysteme nun im Voraus Beiträge für einen Sicherungsfonds erheben und so binnen zehn Jahren 0,8% der gedeckten Einlagen ansparen, wobei die Einlagensicherungssysteme sich auch gegenseitig Kredit gewähren können, falls die Mittel eines Sicherungsfonds im Schadensfall nicht ausreichen. Daneben sieht die Richtlinie bis 2024 eine schrittweise Verkürzung der Erstattungsfrist der Einlagen an den Kon-

toinhaber im Schadensfall von derzeit 20 auf maximal sieben Werktage vor.

ABl. Nr. L 173
vom 12. Juni 2014, S. 149. (NM)

Strafrechtliche Sanktionen bei Marktmissbrauch

Am 16. April 2014 haben das *Europäische Parlament* und der *Rat* die *Richtlinie 2014/57/EU* über strafrechtliche Sanktionen bei Marktmanipulation (Marktmissbrauchsrichtlinie) verabschiedet, welche durch die Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 vom selben Tag ergänzt wird. Die neue Richtlinie soll die geltenden Vorschriften stärken und aktualisieren und so die Funktionalität des Binnenmarkts sowie ein einheitliches Anlegerschutzniveau sicherstellen. Hierzu legt die Marktmissbrauchsrichtlinie Mindestvorgaben für strafrechtliche Sanktionen, für Anstiftung, Beihilfe und Versuch der Marktmanipulation sowie Unternehmensverantwortlichkeit fest. Dabei sind sowohl natürliche als auch juristische Personen erfasst. Die Sanktionen müssen jeweils effektiv, angemessen und abschreckend sein. Die Richtlinie sieht als Mindeststrafrahmen für vollendete und versuchte Verstöße natürlicher Personen gegen das Insiderhandelsverbot, das Empfehlungs- und Verleitungsverbot und das Verbot der Marktmanipulation Freiheitsstrafe bis zu vier Jahren vor. Der Strafrahmen für Verstöße gegen das Weitergabeverbot soll mindestens Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren betragen. Als Sanktionen gegen juristische Personen müssen die Mitgliedstaaten Geldbussen vorsehen. Ausserdem können sie regeln, dass die juristische Person von öffentlichen Zuwendungen oder Hilfen ausgeschlossen werden kann, ihrer Geschäftstätigkeit vorübergehend oder permanent nicht nachgehen darf, unter richterliche Aufsicht gestellt wird, sie aufgelöst und abgewickelt wird und die für den Verstoß genutzten Einrichtungen vorübergehend oder permanent geschlossen werden.

ABl. Nr. L 173
vom 12. Juni 2014, S. 179. (NM)

Gesellschaftsrecht

Rotation bei Abschlussprüfungs- dienstleistungen

Um die Qualität von Abschlussprüfungen zu verbessern und die hohe Marktkonzentration zu vermindern, haben das *Europäische Parlament* und der *Rat* die *Verordnung* (EU) Nr. 537/2014 erlassen. Diese ist am 16. Juni 2014 in Kraft getreten und gilt nur für Unternehmen «von öffentlichem Interesse». Hierunter sind im Wesentlichen kapitalmarktorientierte Unternehmen, Banken und Versicherungen zu verstehen.

Im Kern wird durch die Verordnung eine Höchstdauer von Abschlussprüfungsmandaten von 10 Jahren eingeführt. Die Mitgliedstaaten können unter bestimmten Voraussetzungen vorsehen, dass die Höchstdauer für Abschlussprüfungsmandate auf 20 Jahre ausgedehnt wird. Im Fall der gemeinsamen Prüfung durch zwei Abschlussprüfer beträgt die maximale Gesamtdauer für Prüfungsmandate 24 Jahre. Die Verordnung sieht regelmässige und obligatorische Neuausschreibungen für Abschlussprüfungsleistungen vor. Damit die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer, bzw. Prüfungsgesellschaften gewährleistet ist, dürfen Prüfungshonorare, die ein geprüftes Unternehmen zahlt, nicht ergebnisabhängig sein. Ausserdem wird ein Verfahren zur Gewährleistung der Prüfungsqualität eingerichtet. Ferner werden bestimmte Nichtprüfungsleistungen verboten. Allerdings können die Mitgliedstaaten hiervon abweichende Regelungen schaffen, sofern es sich um unwesentliche Nichtprüfungsleistungen handelt.

Prüfungsgesellschaften müssen zukünftig ihre Finanzinformationen – insbesondere den Gesamtumsatz – offenlegen. Des Weiteren wird ein externes Qualitätssicherungssystem eingeführt, das die Glaubwürdigkeit veröffentlichter Finanzinformationen und den Anlegerschutz erhöhen soll. Hierdurch werden die Abschlussprüfer bzw. Prüfungsgesellschaften alle drei-, bzw. sechs Jahre entsprechenden Qualitätsprüfungen unterzogen. Weiterhin ist vorgesehen, dass die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten intensiviert wird und vom Ausschuss der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer zu organisieren ist. Die Verordnung gilt ab dem 17. Juni 2016.

ABl. Nr. L 158
vom 27. Mai 2014, S. 77. (SW)

Harmonisierung der Abschlussprüfungs- vorschriften

—
Mit dem Ziel, die Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen präziser zu gestalten und den Abschlussprüfern mehr Unabhängigkeit zu gewähren, sowie die Prüfungsstandards anzugleichen, haben das *Europäische Parlament* und der *Rat* am 16. April 2014 die *Richtlinie* 2014/56/EU verabschiedet. Zusammen mit der Verordnung über spezifische Anforderungen an die Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse (s.o.) sollen beide Rechtsakte den neuen Regelungsrahmen für Abschlussprüfungen in der EU bilden.

Die Richtlinie ändert und erweitert die Regelungen zur Bildung von Prüfungsausschüssen und deren Aufgaben bei Unternehmen von öffentlichem Interesse. Die Richtlinie schafft ausserdem das Mitgliedstaatenwahlrecht ab. Zur Qualitätssicherung in seinem Hoheitsgebiet, kann ein betroffener Mitgliedstaat angemessene Ausgleichsmassnahmen vorschreiben. Abschlussprüfer müssen zukünftig strengere Vorschriften zur Objektivität und beruflichen Unabhängigkeit einhalten. So sieht die Richtlinie vor, dass geschäftliche oder finanzielle Interessenkonflikte zu vermeiden sind. Mitgliedsstaaten müssen Sorge tragen, dass alle Fälle aufgezeichnet werden, in denen die Unabhängigkeit der Prüfer gefährdet ist. Abschlussprüfungen von kleinen Unternehmen müssen im Einklang mit internationalen Standards durchgeführt werden. Zusätzliche nationale Prüfverfahren oder Anforderungen sind nur ausnahmsweise zulässig – so wenn die Anforderungen durch die bestehenden internationalen Standards nicht abgedeckt werden. In diesem Kontext sieht die Richtlinie einen neuen Mechanismus zur Übernahme der International Auditing Standards ins Unionsrecht vor. Ausserdem sieht die Richtlinie nationale Qualitätssicherungssysteme sowie allgemeine Vorgaben zur Organisation von Abschlussprüfern und Abschlussprüfungstätigkeiten vor. Zur Einhaltung der Richtlinie können verwaltungsrechtliche finanzielle Sanktionen in der Grössenordnung von einer Mio. Euro gegenüber natürlichen Personen, bzw. bis zu einem bestimmten Prozentsatz des jährlichen Gesamtumsatzes gegenüber juristischen Personen oder Unternehmen verhängt werden. Damit entsprechendes richtlinienwidriges Verhalten aufgedeckt wird, soll das Weiterleiten solcher Erkenntnisse an die zuständigen Behörden durch sog. «Whistleblowers» insbesondere dadurch gefördert werden, dass die personenbezogenen Daten dieser Informanten angemessen geschützt werden. Die Richtlinie ist am 17. Juni 2014 in Kraft getreten. Die Mit-

gliedstaaten haben zwei Jahre Zeit, die Anforderungen der Änderungsrichtlinie umzusetzen.

ABl. Nr. L 158
vom 27. Mai 2014, S. 196. (SW)

Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht

Europäischer Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung

—
Bisweilen entziehen sich zahlungsunwillige Schuldner in der EU der Betreibung der von ihnen geschuldeten Geldbeträge dadurch, dass sie ihre Guthaben auf in anderen Mitgliedstaaten eröffnete Konten überweisen. Die Gläubiger haben das Nachsehen, da sie ihre Forderungen gar nicht oder zu spät durchsetzen können. Diesem Problem haben sich das *Europäische Parlament* und der *Rat* mit der *Verordnung* (EU) Nr. 655/2014 zur Einführung eines Verfahrens für einen Europäischen Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung angenommen.

Zwar gibt es in allen Mitgliedstaaten Verfahren zur Erwirkung von Sicherungsmassnahmen etwa in Gestalt von Beschlüssen zur vorläufigen Kontenpfändung, allerdings unterscheiden sie sich hinsichtlich der Bedingungen für ihren Erlass und der Effizienz ihrer Ausführung beträchtlich voneinander. Ausserdem können nationale Sicherungsmassnahmen in Fällen mit grenzüberschreitendem Bezug sehr aufwendig sein, vor allem wenn der Gläubiger mehrere Konten in verschiedenen Mitgliedstaaten vorläufig pfänden lassen will. Das neue Unionsverfahren soll in solchen Fällen die vorläufige Pfändung von Geldern auf Bankkonten effizient und zügig ermöglichen und verhindern, dass die spätere Vollstreckung einer Forderung gegenüber dem Schuldner unmöglich oder erheblich erschwert wird.

Im Einzelnen ist vorgesehen, dass ein Gläubiger eine «European Account Preservation Order» (EAPO) bei Gericht schon vor einem Prozess in der Hauptsache und ohne Anhörung des Schuldners beantragen kann, wenn eine Grenzüberschreitung vorliegt, d.h. wenn nicht alle Bankkonten des Schuldners und die Parteien in demselben Mitgliedstaat liegen bzw. wohnen, und es sich um eine Zivil- und Handelssache oder eine vermögens-

rechtliche Streitigkeit handelt, die auf Grund von anderen EU-Verordnungen zu entscheiden ist. Ausserdem sieht die Verordnung einen Antrag auf Einholung von Kontoinformationen vor. Der Europäische Beschluss zur vorläufigen Kontenpfändung genießt den Pfändungsschutz des Staates, in dem das Konto gehalten wird, und kann vom Schuldner angefochten werden. Im Rahmen der Betreibung können sowohl natürliche als auch juristische Personen Forderungen aus grenzüberschreitenden Zivil- und Handelssachen mit Hilfe des EU-Kontenpfändungsbeschlusses sichern. Ein nach der Verordnung ergangener Beschluss zur vorläufigen Pfändung wird in den anderen EU-Mitgliedsstaaten ohne besonderes Anerkennungsverfahren bzw. Vollstreckbarerklärung ausgeführt. Das neue Verfahren soll Gläubigern als zusätzliche Möglichkeit neben Verfahren nach nationalem Recht zur Verfügung stehen.

ABl. Nr. L 189
vom 27. Juni 2014, S. 59. (DT)

Verkehrsrecht

Anwendung der Richtlinie über Flughafenentgelte

Seit dem Jahr 2011 findet die Richtlinie 2009/12/EG über Flughafenentgelte in den Mitgliedstaaten Anwendung. Dabei geht es um die Gebühren, die die Luftfahrtunternehmen an die Flughäfen für die Nutzung der Start- und Landebahnen und der Abfertigungsgebäude entrichten müssen. Diese Entgelte können bis zu 10% der Betriebskosten eines Luftfahrtunternehmens ausmachen und werden somit auch von den Fluggästen mitbezahlt. Die Richtlinie soll deshalb sicherstellen, dass die Flughäfen die Entgelte für die Nutzung ihrer Einrichtungen zu Marktpreisen festlegen und die Fluggäste ein gutes Preis-Leistungs-Verhältnis erhalten. Derzeit gelten die Vorschriften der Richtlinie für etwa 75 Flughäfen im Europäischen Wirtschaftsraum. In ihrem Bericht über die Umsetzung der Richtlinie stützt sich die Kommission auf die Ergebnisse einer Studie, in deren Rahmen Umfragen unter den wichtigsten Akteuren durchgeführt und an verschiedenen Flughäfen Stichproben gemacht wurden. Die Richtlinie enthält hauptsächlich folgende vier Grundsätze:

- Regelmässige Konsultation der Luftfahrtunternehmen;
- Transparenz von Kosten für Start- und Landebahnen sowie von Abfertigungsgebäuden;
- Nichtdiskriminierung von einzelnen Luftfahrtunternehmen;
- Einsetzung einer unabhängigen Aufsichtsbehörde zur Überwachung der Umsetzung der Richtlinie.

Nach der Auswertung hält die Kommission als Fazit fest, dass die Transparenz bei Flughafenentgelten grundsätzlich zugenommen hat. Auch die Konsultationen finden regelmässig statt, und die nötigen Behörden sind eingerichtet worden. Allerdings zeigen die bei einigen grossen Flughäfen festgestellten Probleme, dass die Richtlinie in den einzelnen Mitgliedstaaten nicht einheitlich angewandt wird. Gründe hierfür werden vorab im Aufbau eines echten europäischen Luftfahrtmarktes und dem damit entstandenen Wettbewerb gesehen, der zu einer tiefgreifenden Veränderung bei der Geschäftstätigkeit der EU-Flughäfen geführt hat. Dies wirke sich letztlich auch auf die Festlegung der Flughafenentgelte aus. Die gesamte Situation muss gemäss dem Bericht also weiter überwacht werden. Diese Rolle kommt der Regulierungsstelle für Flughafenentgelte («Thessaloniki-Forum») zu, die für eine einheitliche Anwendung der Richtlinie und eine stärkere Zusammenarbeit der unabhängigen Aufsichtsbehörden der Mitgliedstaaten sorgen soll.

KOM (2014) 278 endg.
vom 19. Mai 2014 (TS)

Einführung des interoperablen EU-weiten eCall-Dienstes

Nachdem die Kommission im Juni 2013 im Rahmen der eCall-Initiative einen entsprechenden Vorschlag unterbreitet hatte, wurde nun ein Jahr später, am 1. Juni 2014, der definitive *Beschluss vom Europäischen Parlament* und vom *Rat* verabschiedet, mit dem die Einrichtung der erforderlichen Infrastruktur für die Entgegennahme und Bearbeitung von 112-eCall-Notrufen sichergestellt werden soll. Ziel ist es, künftig sämtliche Rettungsdienste unter der Nummer 112 – der einheitlichen europäischen Notrufnummer – bei schweren Unfällen automatisch über das eCall-System zu verständigen. Mit dem Beschluss wird die Schaffung der hierfür notwendigen Infrastruktur ermöglicht, damit Notrufe entgegengenommen und Fahrer sowie Insassen in der gesamten EU

schneller geborgen werden können. Schätzungen zufolge wird sich die Zeit bis zum Eintreffen der Rettungskräfte nach Einführung des 112-eCall-Systems in städtischen Gebieten um 40% und auf dem Land sogar um 50% verkürzen. Ausserdem wird erwartet, dass sich die Zahl der Strassenverkehrstoten um mindestens 4% und die der Schwerverletzten um 6% verringert. Damit ist die Verabschiedung dieses Beschlusses ein wichtiger Schritt für die EU-Strategie zur Strassenverkehrssicherheit, mit der die Zahl der Strassenverkehrstoten bis im Jahr 2020 halbiert werden soll.

Auch soll das eCall-System das Budget kaum belasten. So wird die Bearbeitung der Notrufe für die Nutzer des Dienstes kostenfrei erfolgen. Das Recht jedes Mitgliedstaates, seine Notrufdienste auf die kosteneffizienteste und seinen Bedürfnissen am besten entsprechende Weise zu organisieren, bleibt gewahrt. Die Mitgliedstaaten sind berechtigt, von ihnen anerkannte private Organisationen mit der Entgegennahme und Bearbeitung von eCalls zu beauftragen. Da das System nur bei schweren Unfällen aktiviert wird, kann zudem das Fahrerverhalten beim normalen Gebrauch des Autos nicht überwacht werden. Die Mitgliedstaaten müssen deshalb sicherstellen, dass Daten, die über den eCall-Dienst übermittelt werden, ausschliesslich für die Erreichung der Zwecke des Beschlusses verwendet werden.

Im Übrigen bestätigte das Parlament mit seinem Beschluss die in «Trilog»-Verhandlungen erzielte Vereinbarung, wonach die eCall-Infrastruktur für die EU-weite Bearbeitung von eCalls mindestens sechs Monate vor dem Geltungsbeginn der geplanten Verordnung über die obligatorische Ausrüstung von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen mit dem eCall-System eingeführt werden soll. Dies soll bis spätestens 1. Oktober 2017 geschehen.

ABl. Nr. L 164
vom 1. Juni 2014, S. 6. (TS)

—

Verordnung über lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen

—

Fluglärm betrifft rund 2,5 Millionen Bürgerinnen und Bürger in Europa. Gleichzeitig ist der Luftverkehr wichtig für das Wirtschaftswachstum und die Beschäftigung. Die Herausforderung besteht also darin, die Schaffung optimaler Anbindungen zu fördern und dabei gleichzeitig lärmbedingte Umweltauswirkungen einzudämmen. In diesem Zusammenhang haben das *Europäische Parlament* und *der Rat* am 12. Juni 2014 die *Verord-*

nung (EU) Nr. 598/2014 verabschiedet, um Vorschriften über Lärmbeschränkungen transparenter zu machen. Unter Lärmbeschränkungen versteht man Massnahmen, die sich auf die Betriebskapazität eines Flughafens auswirken, indem unter anderem Lärmquoten eingeführt, die Nutzung von Start- und Landebahnen beschränkt, die lautesten Flugzeuge allmählich aus dem Verkehr gezogen oder Nachtflugverbote auferlegt werden.

Konkret stehen verschiedene Aspekte im Zentrum des neuen Verfahrens. Zunächst wird die Faktenerfassung auf die Grundlage international anerkannter Daten und Methoden gestellt. Zweitens müssen künftig alle interessierten Parteien rechtzeitig und umfassend angehört werden. Ausserdem soll darauf geachtet werden, dass für die Unterrichtung der betroffenen Betreiber genügend lange Fristen gewährt werden. Schliesslich werden auch die nationalen Behörden angehalten, den zulässigen Geräuschpegel zu bestimmen und die kosteneffizienteste Lösung zur Minderung der Lärmbelastung zu ermitteln. Die Zuständigkeit für spezifische Entscheide betreffend lärmbedingter Betriebsbeschränkungen verbleibt auch nach den neuen Vorschriften bei nationalen und lokalen Behörden. Allerdings müssen diese Entscheidungen künftig nach einem EU-weit harmonisierten Verfahren getroffen werden. Gemäss Verordnung soll dies gerechte Lösungen für alle gewährleisten. Die Rolle der Kommission wird künftig darin bestehen, die Qualität der Verfahren zu überprüfen und gegebenenfalls rechtliche Massnahmen zu treffen, um zu gewährleisten, dass die Rechte aller Beteiligter geachtet werden.

Die neuen Bestimmungen werden Mitte 2016 in Kraft treten. Im Übrigen stehen die Vorschläge für Rechtsakte über Zeitnischen und Bodenabfertigung – beide ebenfalls Teile des Massnahmenpakets für «bessere Flughäfen» – noch aus. Auch diese dürften demnächst vom Europäischen Parlament angenommen werden.

ABl. Nr. L 173
vom 12. Juni 2014, S. 65. (TS)

Binnenmarkt und Industriepolitik

Kostenreduzierung beim Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen

Das Europäische Parlament und der Rat haben am 15. Mai 2014 die Richtlinie 2014/61/EU zur Reduzierung der Kosten des Aufbaus von Hochgeschwindigkeitsnetzen für die elektronische Kommunikation angenommen. Hintergrund dieser Richtlinie sind die ambitionierten Ziele der EU für den Breitbandausbau, nämlich bis 2020 mindestens 30 MBit/s für alle Internetnutzer und 100 MBit/s für 50 Prozent der Internetnutzer zur Verfügung zu stellen.

Die neue Richtlinie dient der Kostensenkung und Effizienzsteigerung beim Ausbau der Hochgeschwindigkeitsinfrastrukturen für die elektronische Kommunikation durch eine verstärkte EU-weite Verbreitung vorhandener empfehlenswerter Verfahren, um dadurch die Bedingungen für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarkts in einem Bereich zu verbessern, der für die Entwicklung in diversen Zweigen der Wirtschaft von tragender Bedeutung ist.

Die Richtlinie sieht vor, die Kosten für den Breitbandausbau insbesondere durch Koordinierung und Transparenz von Baumaßnahmen, schlankere Genehmigungsverfahren und effizientere Nutzung sowie Mitbenutzung bestehender Infrastrukturen, wie etwa Strom-, Gas-, Fernwärme- und Verkehrsnetze sowie Wasser- und Abwassernetze (mit Ausnahme von Trinkwasserleitungen), zu reduzieren. Zudem soll Pflicht werden, Ausbauwilligen Informationen zu bestehenden Infrastrukturen sowie den Zugang zu denselben zu gewähren.

ABl. Nr. L 155
vom 23. Mai 2014, S. 1. (TB)

Investitionen und Reformen im Bereich Forschung und Innovation

In ihrer Mitteilung vom 10. Juni 2014 betont die Kommission die wichtige Rolle von Investitionen und Reformen im Bereich Forschung und Innovation. Darüber hinaus legt sie Vorschläge darüber vor, wie die Mitgliedstaaten in einer Zeit, in der viele Länder noch mit Haushaltszwängen zu kämpfen haben, die Mittel der öffentli-

chen Hand optimal einsetzen können. Die Mitteilung benennt drei zentrale Bereiche, in denen Reformen besonders nötig sind: Erstens die Verbesserung der Qualität der Strategieentwicklung und des politischen Entscheidungsprozesses. Dabei stehen insbesondere die Zusammenführung von Forschungs- und Innovationsaktivitäten und die Aufstellung eines stabilen mehrjährigen Haushalts als Grundlage für den strategischen und gezielten Einsatz von Ressourcen im Mittelpunkt. Zweitens soll die Qualität von Forschungs- und Innovationsprogrammen – unter anderem durch die Verringerung des Verwaltungsaufwands und eine wettbewerbsorientiertere Mittelzuweisung – verbessert werden. Der dritte Punkt betrifft die Steigerung der Leistungsfähigkeit der mit Forschung und Innovation befassten öffentlichen Institutionen, vor allem durch die Errichtung neuer Partnerschaften mit der Wirtschaft.

Ausserdem fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, den zunehmenden Spielraum der öffentlichen Hand für wachstumsfördernde Investitionen vorrangig für Forschung und Innovation zu nutzen. Der in der EU gemessene Anteil öffentlicher und privater Forschungs- und Innovationsausgaben am BIP von knapp über 2% liegt derweil weit hinter der internationalen Konkurrenz. Die Erhöhung der Forschungs- und Innovationsausgaben auf 3% des BIP bleibt daher ein wichtiges Ziel der EU. So sollen die Ausgaben für das neue Forschungs- und Innovationsprogramm der EU «Horizont 2020» um 30% ansteigen. Darüber hinaus sollen über den neuen Europäischen Struktur- und Investitionsfonds 83 Mrd. Euro in Forschung und Innovation investiert werden.

KOM (2014) 339 endg.
vom 10. Juni 2014 (TS)

Ausbau des Binnenmarktes für Verteidigungsgüter

Im Rahmen einer Mitteilung hat die Kommission eine Roadmap für Massnahmen zum Ausbau des Binnenmarktes für Verteidigungsgüter vorgestellt. Damit sollen sowohl eine wettbewerbsfähigere Verteidigungsindustrie als auch Synergien zwischen der zivilen und der militärischen Forschung gefördert werden. Ausserdem werden in der Mitteilung auch die Modalitäten und Zeitpläne der Massnahmen festgelegt. Alle vorgelegten Massnahmen zusammen genommen sollen dazu beitragen, dass die europäische Verteidigungs- und Sicherheitsbranche effizienter wird, was wiederum der Ge-

meinsamen Sicherheits- und Verteidigungspolitik (GSVP) der EU zugutekommen soll.

Die Kommission sieht hauptsächlich drei Massnahmen vor: Im Zentrum steht die Vollendung des Binnenmarktes für Verteidigung und Sicherheit. Auf der Grundlage der beiden geltenden Richtlinien über die Vergabeverfahren bei Verteidigungsgütern und die in-nergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern will die Kommission auch gegen Marktverzerrungen vorgehen und zur Verbesserung der Versorgungssicherheit auf der Ebene der Mitgliedstaaten beitragen. Zweitens soll die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie gesamthaft verbessert werden. Zu diesem Zweck will die Kommission eine auf zwei Elementen beruhende Politik für die Verteidigungsbranche entwickeln. Einerseits soll die Wettbewerbsfähigkeit mittels eines neuen Mechanismus zur Erarbeitung von Verteidigungsnormen in Europa und eines gemeinsamen Konzepts für Militärflugzeuge gefördert werden. Andererseits sollen KMU gezielt unterstützt werden. Dies soll unter anderem durch die Bereitstellung eines praktischen Leitfadens für Regionalbehörden und KMU geschehen, in dem klargestellt wird, dass Dual-Use-Projekte aus EU-Mitteln gefördert werden können. Schliesslich sieht die Mitteilung vor, die europäische Forschung im Verteidigungsbereich zu unterstützen. Hierfür sollen Synergien zwischen der zivilen und militärischen Forschung optimiert werden, und zwar speziell durch ein neues Programm zur Ermittlung des Nutzens einer von der EU finanzierten Forschung im GSVP-Kontext sowie durch die Unterstützung der Streitkräfte bei der Reduzierung ihres Energieverbrauchs.

KOM (2014) 387 endg.
vom 24. Juni 2014. (TS)

Wirtschafts- und Währungspolitik

Konvergenz- bericht 2014

Die *Kommission* hat am 4. Juni 2014 ihren *Konvergenzbericht* 2014 vorgelegt, in dem sie die Aussichten von acht EU-Staaten, die noch nicht Mitglied des Euro-raums sind, auf Einführung des Euro bewertet. Dieser wird durch den am gleichen Tag veröffentlichten Kon-

vergenzbericht der Europäischen Zentralbank ergänzt. Beide Dokumente kommen zu dem Ergebnis, dass Litauen – im Gegensatz zu den sieben übrigen Mitgliedstaaten (Bulgarien, die Tschechische Republik, Kroatien, Ungarn, Polen, Rumänien und Schweden) die Konvergenzkriterien erfüllt, um den Euro ab 1. Januar 2015 einzuführen. Bei den Konvergenzkriterien handelt es sich um vier stabilitätsorientierte Kriterien für die Finanzlage der öffentlichen Hand, die Preisstabilität, die Wechselkursstabilität und die Konvergenz der langfristigen Zinssätze. Daneben müssen die nationalen Rechtsvorschriften im monetären Bereich mit dem EU-Vertrag in Einklang stehen. Weiter zu berücksichtigen sind Faktoren wie Zahlungsbilanz und Marktintegration.

Gemäss den Berichten lag die gesamtstaatliche Schuldenquote Litauens Ende 2013 bei 39,4% und damit deutlich unter dem Referenzwert von 60%. Gleichzeitig betrug auch das Haushaltsdefizit Litauens mit 2,1% nicht mehr als 3% des BIP. Die durchschnittliche Inflationsrate Litauens lag im zwölfmonatigen Referenzzeitraum mit 0,6% weit unter dem Referenzwert für das Preisstabilitätskriterium von 1,7%. Zudem hat der litauische Litas vor der Konvergenzprüfung seit mehr als zwei Jahren am Wechselkursmechanismus (WKM II) teilgenommen und sein Leitkurs wurde im Berichtszeitraum nicht abgewertet. Die langfristigen Zinsen lagen mit 3,6% unter dem Referenzwert für das Zinskriterium von 6,2%.

Bei den übrigen Ländern sehen die Kommission und die EZB ebenfalls deutliche Fortschritte, jedoch liegen alle noch zurück, was die Unabhängigkeit ihrer Notenbanken angeht. Zudem ist noch keines dieser Länder im WKM II. Damit Litauen in das Euro-Währungsgebiet aufgenommen werden kann, bedarf es noch eines Ratsbeschlusses. Dieser wird noch im Laufe des Jahres 2014 erwartet.

KOM (2014) 326 endg.
vom 4. Juni 2014. (NM)

Verbraucherrecht

Umsetzung der Richtlinie über Verbraucher- kreditverträge

Gemäss der Richtlinie 2008/48/EG über Verbraucherkreditverträge müssen der Kreditgeber oder seine Kreditvermittler bereits im vorvertraglichen Stadium

verständliche Informationen über die Hauptmerkmale des angebotenen Verbraucherkredits vorlegen. Dabei müssen dem Konsumenten u.a. die Laufzeit des Kreditvertrags, der Gesamtkreditbetrag, der Sollzinssatz und der Referenzzinssatz, der effektive Jahreszins und der zu zahlende Gesamtbetrag sowie der Barzahlungspreis mitgeteilt werden.

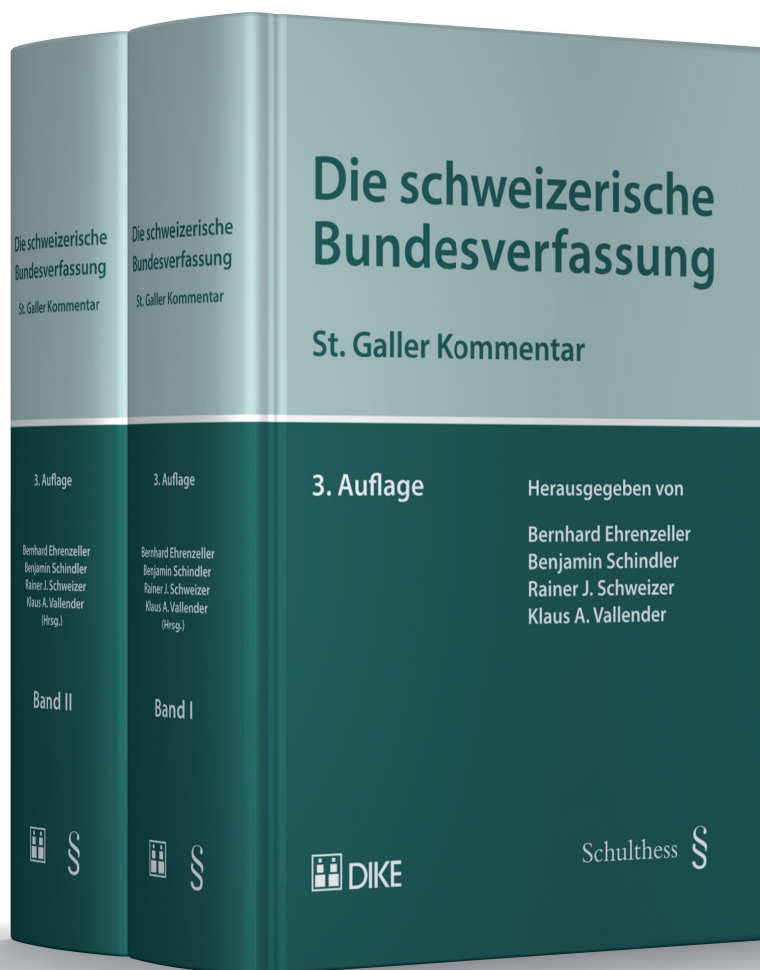
In ihrem *Bericht* über die Umsetzung der Verbraucher-kredit-Richtlinie identifiziert die *Kommission* verschiedene Problembereiche, die einer effektiven Anwendung der Bestimmungen derzeit noch entgegenstehen. So zeigte eine Testkaufaktion, dass mehrere Vorschriften der Richtlinie von den Kreditgebern nicht beachtet werden. Dies treffe insbesondere auf Werbeanzeigen und vorvertragliche Informationen sowie die Einhaltung der Verpflichtung zu, die Verbraucher über ihre Rechte (insbesondere über das Recht auf Widerruf des Vertrags innerhalb der ersten 14 Tage und das Recht auf vorzeitige Rückzahlung) zu unterrichten. Eine Befragung der Verbraucher ergab, dass die Verbraucher Probleme bei der Ausübung dieser Rechte haben. Die Fachkenntnisse der Verbraucher im Finanzbereich sind nach wie vor unzulänglich. Ferner haben sie nur begrenzte Kenntnisse ihrer Rechte und der Vertragsbestimmungen. Vor diesem Hintergrund ist es nach Auffassung der Kommission wichtig, dafür zu sorgen, dass die Kreditgeber ihre Erläuterungen an die Bedürfnisse oder den Kenntnisstand der Kreditnehmer anpassen.

Handlungsbedarf auf gesetzgeberischer Ebene besteht nach Auffassung der Kommission derzeit nicht. Damit die Garantien nach der Verbraucher-kredit-Richtlinie greifen, will die Kommission aber auf eine verbesserte Durchsetzung hinarbeiten. Dabei soll die Aufmerksamkeit v.a. auch den Praktiken und den rechtlichen Konstruktionen gelten, die darauf abzielen, die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung der Verbraucher-kredit-Richtlinie und zur Durchführung des Verbraucherrechts insgesamt zu umgehen.

KOM (2014) 259 endg.
vom 14. Mai 2014. (DT)

Neu in 3. Auflage

Das Basiswerk zur Bundesverfassung



Die schweizerische Bundesverfassung

St. Galler Kommentar
Band I und Band II

3. Auflage

Bernhard Ehrenzeller
Benjamin Schindler
Rainer J. Schweizer
Klaus A. Vallender (Hrsg.)

September 2014

ca. 3500 Seiten, 2 Bände, gebunden
ISBN 978-3-7255-6698-3
ca. CHF 450.00

In Kooperation mit:

Dike Verlag AG, Zürich/St. Gallen

Der «St. Galler Kommentar» dient in erster Linie der Rechtspraxis. Er hat sich als das Basiswerk zur Bundesverfassung etabliert. Die 3., komplett überarbeitete Auflage trägt den dynamischen Entwicklungen und Ergänzungen des schweizerischen Verfassungsrechts der letzten Jahre Rechnung. Im Rahmen einer kohärenten Gesamtdarstellung werden sämtliche Bestimmungen der geltenden Bundesverfassung von über 80 Autorinnen und Autoren vertieft besprochen

und Querbezüge verdeutlicht. Dabei werden auch legislatorische Aspekte sowie internationalrechtliche Verflechtungen verstärkt einbezogen.

Mit der 3. Auflage liegt ein aktueller, an hohen wissenschaftlichen Standards orientierter Kommentar vor, der sowohl für die Praxis in Gerichten und anderen Behörden sowie Kanzleien als auch für Forschung und Lehre von hohem Nutzen ist.

Europarecht PLUS | Europarecht HER PLUS



Europarecht PLUS

Grabitz/Hilf/Nettesheim, Das Recht der Europäischen Union; Calliess/Ruffert, EUV/AEUV; Streinz, EUV/AEUV und die Zeitschriften **EuZW** und **euvr**: diese wichtigen Informationsquellen stehen Ihnen auch online zur Verfügung – übersichtlich aufbereitet und zu günstigen Preisen. Dazu vieles, was die Arbeit im Europarecht erleichtert: Rechtsprechung in Hülle und Fülle, in ungekürzter Originalfassung auch von EuGH, EuG und EuGöD sowie sorgfältig aktualisierte Gesetzestexte. Damit macht sich dieses umfassende Informationspaket schnell für Sie bezahlt.

Infos: www.beck-shop.de/brne

► schon ab € 67,-/Monat
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)

4 Wochen kostenlos testen

158688

Europarecht HER PLUS

Manchmal muss es im Europarecht eben etwas mehr sein. Für diesen Fall bietet Ihnen das Aufbaumodul Europarecht HER PLUS Zugang zur systematischen Sammlung der europäischen Rechtsakte im umfangreichen **Handbuch des Europäischen Rechts von Ehlermann/Bieber/Haag**. Ein Muss für Spezialisten und eine große Hilfe für jeden Praktiker.

Infos: www.beck-shop.de/rtkth

► schon ab € 74,-/Monat
(zzgl. MwSt., 6-Monats-Abo)



EuropaInstitut
AN DER UNIVERSITÄT ZÜRICH

Schulthess §